

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1928

9 (3.3.1928)

Badische Schulzeitung

Vereinsblatt des Badischen Lehrervereins und Verkündigungsstelle der Fürsorgevereine

Verantwortliche Leitung: W. Lacroix, Heidelberg, Schillerstr. 23, Fernruf 540. Abichluß: Mittwoch 12 Uhr. Erscheint Samstags. Anzeigen: Die 5-geip. 38 mm breite mit Zelle Nr. 0.20, Chiffregeb. Nr. 1.—, Beilagen und Reklame-Anzeigen lt. besonderem Tarif. Bezugspreis: Monatlich 60 Pfg. einschl. Bestellgeld. Anzeigen und Beilagen sind an die Verlagsbuchhandlung Konkordia in Bühl (Baden) zu senden, alles übrige an die Leitung. Geldsendungen an die Kasse des Badischen Lehrervereins nur an die Badische Beamten Genossenschaftsbank Postsparkonto 1400 Karlsruhe auf Bankkonto des B. L. V. S. 70. Geldsendungen an das Lehrerverein nur an Lehrerverein Bad Freudenbach, Geschäftsstelle Offenburg, Postsparkonto Nr. 75843 Karlsruhe.
Anzeigen-Akademie und Druck: Konkordia A.-G. für Druck und Verlag, Bühl (Baden). Direktor W. Sejer. Telefon 131. Postsparkonto 237 Amt Karlsruhe.

9.

Bühl, Samstag, den 3. März 1928.

66. Jahrg.

Inhalt: Erziehungswissenschaft und Philosophie im Aufbau der Lehrerbildungsanstalt. — Die Lehrerbefoldung in Mecklenburg, Anhalt und Bremen. — Das Verhältnis von Staat, Kirche und Schule im Reformwerk des Freiherrn vom Stein. — Die Befoldungsvorlage im Landtag. — Rundschau. — Verschiedenes. — Aus den Vereinen. — Vereinstage. — Anzeigen.

Erziehungswissenschaft und Philosophie im Aufbau der Lehrerbildungsanstalt.

Von Prof. Dr. E. Ungerer, Karlsruhe.
(Schluß.)

III. Die Bedeutung des philosophischen Unterrichts in den Lehrerbildungsanstalten.

Nicht nur zu allgemeiner Klärung des Verhältnisses von Philosophie und Erziehungswissenschaft wurde die Problemüberschau beider Gebiete versucht (die freilich infolge der durch Umfang und Zweck dieses Aufsatzes gebotenen Kürze und das Fehlen anschaulich-konkreter Beispiele allzu abstrakt und gedrängt ausfallen mußte), sondern um über die Bedeutung der Philosophie für eine Lehrerbildungsanstalt und damit auch über den Aufbau des wissenschaftlichen Unterrichts an ihr Aufschluß zu gewinnen. Daß sie im ganzen Ausmaß ihrer oben entwickelten Probleme könnte behandelt werden, ist ausgeschlossen, ist dies doch nicht einmal bei der Erziehungswissenschaft der Fall. Auch bei ihr hängt ja der Umfang der zu bearbeitenden Fragen von der Aufgabe der Lehrerbildungsanstalt ab, diejenigen, die die Rolle jener Einführung der Jugend unseres Volkes im Rahmen unserer Staatschulen vollziehen sollen, hierauf vorzubereiten. Dies bedeutet, wie oben in Kürze entwickelt wurde, daß ihnen der Sinn ihrer zu vollziehenden Leistung im ganzen wie im einzelnen zum Bewußtsein gebracht werden muß, und daß sie teils mit den dazu nötigen Erfordernissen an Wissen ausgestattet, teils zu ihrer Selbsterringung tauglich gemacht werden müssen. Welche Bedeutung nun der Philosophie in diesem Bildungsgange zukommt, darauf scheint mir ihr Zusammenhang mit der Erziehungswissenschaft zunächst hinzuweisen. Das Wissen um die Kulturgüter, welche die Erziehung zu vermitteln sucht, wird von der Philosophie als Ordnungslehre, insbesondere als Wissenschaftslehre, kritisch auf seine Voraussetzungen erforscht; Bedeutung und Zusammenhang der Werte, durch welche die Erziehung bestimmt wird, sind Gegenstände philosophischer Untersuchung; die Bildungsideale, die der Erziehung letzte Ziele setzen, sind von der Struktur philosophischer Systeme, von philosophisch begründeten (wenn auch inhaltlich oft auf religiösem Boden erwachsenen) „Weltanschauungen“ abhängig, von deren Zusammenhang aus die philosophische Wissenschaft den Einblick in ihr Verständnis eröffnet; in der Auffassung all dieser Erziehungs Sachverhalte wird der Erziehungswissenschaft der Weg durch die philo-

sophischen Vorarbeiten gebahnt. Sind diese damit auch für den Bildungsgang des künftigen Lehrers fruchtbar zu machen? Noch haben wir keine Folgerungen daraus gezogen, daß Erziehung auch ein ganz bestimmtes Wissen und Können vermittelt. Viel von diesem in Wissen und Können übermittelbaren Kulturgut hat dem künftigen Lehrer die höhere Schule mitgegeben; manches wird während seiner Berufsausbildung oder im Berufe nachgeholt; was aber als Vertiefung während dieses Bildungsganges hinzukommen sollte, als Rechenschaftsablage über die Bedeutung dieses Wissens und Könnens selbst, ist solche philosophische Befinnung auf die Besonderheit der in der Schulzeit gewissermaßen als selbstverständlich hingenommenen Wissenschaften. Einen Einblick wenigstens in das Wesen der Wissenschaften, deren Ergebnisse er einst — und wenn in noch so einfachen Formen — zu vermitteln hat, muß er gewonnen haben. Dies bedeutet aber, daß er zum mindesten die Anfangsgründe dessen kennen lernen sollte, was die Wissenschaftslehre hierüber festgestellt hat (z. T. vielleicht in Form beispielhafter Analysen), daß ihm die Probleme aufgehen, die sich hier darbieten. Eine Anregung mindestens muß er empfangen haben, sich mit Besonderheit und Beziehungen des mathematischen, naturwissenschaftlichen, psychologischen wie des kulturwissenschaftlichen Denkens in seinen verschiedenartigen Ausprägungen zu beschäftigen, samt Hinweisen auf die Quellen, mit deren Hilfe er hoffen kann, darin weiter vorzudringen, wenn eigenes Interesse ihn dazu treibt.

1 Vor allem aber wird Philosophie von der Seite der Wertlehre her wichtig für das Verständnis der geschichtlichen Formen und der tatsächlichen Bedeutung des Erziehungsprozesses, wie dies oben genauer gezeigt wurde; dies setzt auch eine Beschäftigung mit der Gedankenwelt großer Philosophen da voraus, wo diese das Verständnis der Bildungsideale erschließt, vor allem aber einen Einblick in den Aufbau mindestens eines philosophischen Systems überhaupt. Besonders bedeutsam für den Studierenden der Lehrerbildungsanstalt wird die Philosophie aber auch in der Ethik, zumal in ihrer Besonderung als Berufsethik, weil er hier auf ein grundsätzliches, aus der Bestimmung auf die letzten Forderungen für das sittliche Handeln gewonnenes Verhältnis zu seiner Tätigkeit und ihrer Bedeutung für ihn als Persönlichkeit hingeführt wird. Hier muß die gesinnungsbildende Kraft der Idee sich bewähren, muß in den noch jungen Menschen, die bald selbst andere leiten und ihnen helfen sollen, tüchtige Menschen zu werden, das Bewußtsein dafür geweckt werden, in welchem Maße Selbsterziehung die

Voraussetzung zur Erziehung Anderer ist, wie innig alle Werte zum Lebensbesitz geworden sein müssen, um wirken zu können.

Noch in anderem Sinne kann die Beschäftigung mit philosophischen Problemen und mit dem Werk großer Philosophen unmittelbar erzieherischen Wert, „formalen“ Wert in der oben gebrauchten Bedeutung, für den künftigen Lehrer gewinnen, da sie durch die Nötigung zu unbefangener und klarer Erkenntnis tatsächlicher Zusammenhänge, logischer Beweisketten und gültiger Werte, zu grundsätzlicher Besinnung, sokratischer Selbstprüfung, eine Schulung im strengen, folgerichtigen, gegen fremde und eigene Vorurteile kritischen Denken bedeutet, die dem Volksschullehrer manches von dem zu ersehen vermag, was hier dem künftigen Lehrer an höheren Schulen die eigene wissenschaftliche Beschäftigung mit bestimmten Zweigen der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften verleiht.

IV. Erziehungswissenschaft und Philosophie im Aufbau des Unterrichts der Lehrerbildungsanstalt.

Wenn wir zur Verwertung der bisher entwickelten Gedanken für den Aufbau eines bestimmten Unterrichtsplanes übergehen, wollen wir uns nochmals dessen erinnern, was im I. Teil über die vielen möglichen Wege zur Durchführung der Lehrerbildung gesagt wurde: Ob ein bestimmter unter diesen Wegen richtig ist, kann wie bei allen aus grundsätzlicher Besinnung hergeleiteten praktischen Maßnahmen (und ganz besonders auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens) nicht *a priori*, sondern nur auf Grund wirklicher Bewährung im Leben, der ungebrochenen Durchführung des Planes, gesagt werden. Das Folgende will daher nicht mehr als Anregungen geben, Vorschläge für eine bestimmte Gestaltung auf Grund der vorstehenden Erwägungen, wie sie weiterbauend auf dem an der Karlsruher Lehrerbildungsanstalt gelegten Grunde geschaffen werden könnte. Die Erfahrungen bei meiner eigenen dortigen Tätigkeit haben an den Einzelheiten dieser Vorschläge stark mitgewirkt, wenn ich auch von dem entworfenen Plan für den philosophischen Unterricht nur einiges bisher durchführen konnte und anfangs z. T. auch andere Wege ging.

In Erziehungswissenschaft, Philosophie und Psychologie (die mit der wissenschaftlich begründeten Erziehungspraxis zusammen im Mittelpunkt des Ganzen stehen müssen) sollten die beiden ersten Semester im wesentlichen vorbereitender, einführender Art sein. Für die Erziehungswissenschaft würde ich vorschlagen, sowohl die gesellschaftlich bedingten Erziehungsformen als die dabei zutage tretenden sowie in den Schriften der großen Philosophen und pädagogischen Denker gegebenen Bildungs- und Erziehungsideale in geschichtlicher Folge zu behandeln. Hier wäre nicht „Geschichte der Pädagogik“ zu treiben um ihrer selbst willen und unter Berücksichtigung aller möglichen irgendwann hervorgetretenen Pädagogen, Schulordnungen und Methodenbücher, sondern ausschließlich wegen der aus ihr für die Bestimmung des Wesens der Erziehung zu gewinnenden Ergebnisse. Viel in früheren Zeiten üblicher Ballast müßte dabei rücksichtslos über Bord geworfen, alle Einzelheiten nur zu diesem Zweck der Analyse bestimmter Arten der Erziehung dargeboten werden. Soll die pädagogische Lösung, daß kein totes, sondern nur lebendiges, fruchtbar zu machendes Wissen vermittelt werden soll, eindrucksvoll sein, so muß der pädagogische Unterricht selbst damit den Anfang machen. Interpretation wichtiger Teile aus den Werken der Klassiker müßte eine große Rolle im Ganzen dieses Unterrichts spielen. Der von Karlsruher Vertretern der Geschichte der Pädagogik erwogene Gedanke, als Einführung zunächst (vielleicht

in einem Teile der 4 zur Verfügung stehenden Stunden zu Beginn des ersten Semesters) ein neuzeitliches pädagogisches Werk (etwa Pestalozzi) zu lesen, um den Studierenden gleich ein inneres Verhältnis zu ihrem künftigen Berufe zu vermitteln, wäre damit wohl vereinbar.

Für die Philosophie kommt eine geschichtliche Gesamtdarstellung in der verfügbaren Zeit (2 Wochenstunden der beiden ersten Semester) keinesfalls in Frage, dürfte auch zur Erfüllung ihrer Rolle im Unterricht der Lehrerbildungsanstalt durchaus entbehrlich sein. Dagegen halte ich die durch einleitende und zusammenfassende Vorlesungen ergänzte Interpretation eines bedeutenden philosophischen Werkes (wie sie auch Herr Professor Dr. Hoffmann-Heidelberg gelegentlich seiner schon erwähnten „Vorschläge für die künftige Lehrerbildungsanstalt in Heidelberg“ in der „Badischen Schulzeitung“ bezüglich Kants „Prolegomena“ vorschlug) beziehungsweise mehrerer sich ergänzender Werke ebenso für einen geeigneten Weg der angestrebten Einführung in das philosophische Denken, wie die durch Lektüre und Interpretation wichtiger Stellen oder kleinerer Werke ergänzte Behandlung einer bestimmten hierfür geeigneten Epoche der Philosophiegeschichte; beides habe ich in diesem Jahr versuchsweise durchgeführt, den letzteren Weg am Beispiel der Geschichte der griechischen Philosophie (wobei natürlich, dem Unterrichtsziel entsprechend, die verschiedenen Geschichtsabschnitte, Philosophen, Probleme in sehr verschiedener Ausführlichkeit behandelt wurden). Es kann auf diese Weise in die für die Erziehungswissenschaft bedeutsamen Seiten der Philosophie — die Problematik des Erkennens und der Erkenntnisgegenstände wie den inneren Zusammenhang eines philosophischen Systems und die für diesen wichtigen Motive — ein Zugang eröffnet werden, sodaß das Verständnis für die mehr systematischen Ausführungen der beiden folgenden Semester in Erziehungswissenschaft und Philosophie in ausreichender Weise vorbereitet werden kann.

Unbedingt erforderlich erscheint eine (bisher auf dieser Stufe noch nicht vorgesehene) 2stündige allgemeine Vorlesung über Psychologie schon in den beiden ersten Semestern, da deren Inhalt zum mindesten zu Beginn des dritten Semesters von den verschiedensten anderen Unterrichtszweigen muß vorausgesetzt werden können. Nicht nur der bisherige Vertreter dieses Faches an der Karlsruher Lehrerbildungsanstalt, Herr Prof. Dr. Grubbe, Heidelberg, (der hierüber in seinem Aufsatz über „Die Stellung der Psychologie in der neuen Lehrerbildung“ in der Bad. Schulztg. kürzlich berichtet hat), sondern auch die Dozenten der Pädagogik, der Philosophie und der praktischen Erziehungslehre (allgemeinen Unterrichtslehre) und nicht zum mindesten die Studierenden selbst haben das Fehlen der Psychologie während des ersten Jahres aufs stärkste empfunden. Auch schon wegen der großen Bedeutung einer gründlichen Einführung in das Seelenleben des Kindes für die künftigen Erzieher müßte für dieses Sondergebiet die der Psychologie verfügbaren 2 Stunden während der beiden letzten Semester (statt bisher 3 für die gesamte Psychologie) ausschließlich frei gehalten werden. (Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden Vorlesung über Bau und Leistungen des menschlichen, insbesondere auch des kindlichen Körpers samt einer Einführung in die wichtigsten Funktionsstörungen, durch die auch die von Herrn Prof. Grubbe beklagten Lücken ausgefüllt würden, mag in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.)

In Erziehungswissenschaft und Philosophie sollten die beiden letzten Semester die Analyse der Erziehung nach ihrer tatsächlichen wie nach ihrer wertbestimmten Seite

bringen, wobei der Philosophie neben einem Überblick über die in Betracht kommenden Ergebnisse und Probleme der Wissenschaftslehre (zugleich als Zusammenfassung der in den beiden ersten Semestern hierzu gewonnenen Resultate) insbesondere die Erörterung ethischer Probleme als Sonderaufgabe zuzuweisen wäre. Dagegen könnte man der Aufgabe einer philosophischen Grundlegung der Erziehungswissenschaft im oben behandelten Sinne (als Fortsetzung der hierauf bei Erörterung des historischen Materials gerichteten Bestrebungen der ersten beiden Semester) am besten im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Vorlesung gerecht werden, vielleicht unterstützt durch Vereinigung beider Vorlesungen in der Hand desselben Dozenten. In den erziehungswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen wäre natürlich die gesellschaftliche und die psychologische Seite des Erziehungsvorgangs zu zergliedern; hierbei gilt es, einerseits den Anschluß an den erziehungspraktischen Unterricht der Lehrerbildungsanstalt über die einzelnen erzieherischen Einrichtungen und die Gestaltung des Lehrens und Lernens herzustellen, andererseits für die Gesamtheit der grundsätzlichen erzieherischen Fragen eine Einführung in die Problemlage der (nicht zu eng gefaßten) Gegenwart zu vermitteln.

Zur gründlichen und nicht nur oberflächlichen Erfüllung dieser Aufgaben scheint mir nun die Zahl von 4 Wochenstunden für Pädagogik und 2 für Philosophie erforderlich (wobei im Falle der Personalunion dem Dozenten in ihrer Verwendung für das eine und das andere Fach einige Freiheit zu lassen wäre). Die Zeit für diese Vermehrung der Stundenzahl der Hauptfächer wäre im Rahmen der Gesamtstundenzahl durchaus frei zu machen, wenn die richtige Scheidung von pflichtmäßigen und freiwilligen Unterrichtsgegenständen getroffen und entschieden durchgeführt wird. Diese Frage mag im Rahmen einiger Bemerkungen über die übrigen Fächer der Lehrerbildungsanstalt noch gestreift werden.

Über die Gestaltung der schulpraktischen Fächer kann ich mich kurz fassen, da Herr Prof. Hoffmann in dem erwähnten Aufsatz und unser Karlsruher Methodiker Herr Kimmelman in einem anderen über „die schulpraktische Ausbildung in den Lehrerbildungsanstalten“ hierzu in dieser Zeitschrift bereits das Wort ergriffen haben. Zu dem dabei hervorgetretenen Gegensatz, welcher Anteil den akademisch gebildeten Fachlehrern zuzumessen sei, möchte ich mich nur auf einem mir vertrauten Gebiete äußern. Die Beteiligung der aus der Volksschulpraxis hervorgehenden und mit ihr völlig vertrauten Dozenten der Methodik halte ich in dieser schulpraktischen Unterweisung für unbedingt erforderlich. In gewissen Fächern aber — ich denke hier vor allem an die Naturwissenschaft — ist die methodisch einwandfreie erzieherische Verwertung des Lehrgegenstandes in solchem Maße von seiner gründlichen wissenschaftlichen Beherrschung abhängig, daß sie von den Fachlehrern wenn nicht ausschließlich, so doch jedenfalls mit behandelt werden muß, und diese keinesfalls auf rein fachwissenschaftliche Behandlung ihres Gegenstandes eingeschränkt werden dürfen; die etwa sich dabei ergebenden Abweichungen können durch gegenseitige Verständigung — die überhaupt zwischen den Lehrern einer Erziehungshochschule in noch höherem Maße als an irgend einer anderen Bildungsanstalt vonnöten ist — ausgeglichen oder für die kritische Ausbildung der Studierenden nutzbar gemacht werden.

Pflichtfächer der Lehrerbildungsanstalt sind mit gutem Recht auch solche Wissenschaften, in denen die höheren Schulen nicht die zu der Lehrerausbildung nötigen Kenntnisse zu vermitteln vermögen. In den Lehrplan dieser wissen-

schaftlichen Pflichtfächer sollten grundsätzlich nur solche Gegenstände aufgenommen werden, die für die Lehrerausbildung unbedingt erforderlich sind, nicht in dem hierzu nötigen Maße zum Aufgabenkreis der höheren Schulen gehören und der Selbsterarbeitung nicht ohne weiteres überlassen werden können; für bloße Wiederholungen und Erweiterungen (und nicht nur für solche) sind die Lehrer aller Arten von Bildungsanstalten auf eigene Arbeit während ihrer Tätigkeit angewiesen, die niemals ausgeschaltet werden kann und darf.

Alle übrigen, wenn auch zur Ergänzung und Abrundung höchst wünschenswerten Fächer sollten aber, um den anderen den notwendigen Raum nicht zu verkümmern, grundsätzlich auf freiwilliger Beteiligung seitens der Studierenden aufgebaut werden, die dabei ihren besonderen Neigungen folgen können. Wie weit dies durch fakultative Vorlesungen an der Lehrerbildungsanstalt selbst zu geschehen hat, wie weit der Besuch bestimmter Vorlesungen der Universität bzw. der Technischen Hochschule in Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe zu empfehlen und zeitlich zu ermöglichen wäre, möchte ich hier nicht im einzelnen erörtern. Jedenfalls sollte im Interesse gründlicher Berufsvorbereitung eine allzugroße Zersplitterung vermieden werden.

Einige Worte scheinen mir noch am Platze über die Einzelgestaltung des erziehungswissenschaftlichen und philosophischen Unterrichts. Er soll ein wissenschaftlicher Unterricht sein, ein Unterricht, der die Studierenden in die Problematik des Faches hineinführt und zum kritischen Menschen erziehen hilft. Hierzu ist neben der Vorlesung der unmittelbare Gedankenaustausch zwischen Dozenten und Hörern notwendig, die Form des „Kolloquiums“. Fragen der Studierenden an den Lehrer, wie des Dozenten an die Hörer müssen ihre Stelle innerhalb des Unterrichts selbst finden, als Gegenprobe, wie weit das Gebotene verstanden wurde, und zur Erziehung zu selbständiger Teilnahme, durch die die Arbeit erst zur gemeinsamen und fruchtbaren wird. Demselben Zweck der Erziehung zu selbständiger Verarbeitung der Lehrgegenstände dient auch das Gegenstück der „Seminarübungen“ der Universität: sowohl in Form gemeinsamer Textinterpretationen als in der von schriftlichen oder mündlichen Referaten der Studierenden über zuvor behandelte oder im Anschluß an Vorlesung oder Übung übernommene Gegenstände (häusliche Lektüre). Wie mit Erziehung und Selbsterziehung, so steht es auch mit Wissensvermittlung und geistiger Aneignung: nur wer richtig, und das heißt selbstständig, lernen gelernt hat, wird auch richtig zu lehren vermögen. „Lernen“ heißt hier aber viel mehr als gedächtnismäßige Aufbewahrung, nämlich geistige Verarbeitung, ein sich innerlich zu eigen machen des Gegenstandes, der dabei ganz von selbst auch uns wiederum mitformt. Die Bedeutung dieses Grundsatzes vom richtigen Lernen in die Tat umzusetzen, wird zu den wichtigsten Aufgaben der jungen Lehrerbildungsanstalten gehören.

Schulkandidaten

zahlen bei der „Krankenfürsorge bad. Lehrer“
Offenburg nur den halben Beitrag, d. h. 2 Mk.
im Monat. Anmeldung bei den Bezirksverwaltern

Die Lehrerbefoldung in Mecklenburg, Anhalt und Bremen.

Mecklenburg-Schwerin schwebte als Vorbild in der Lehrerbefoldung das nachbarliche Preußen vor. Die allermäßige Laufbahn für die Klassenlehrer ist auch 2800 bis 5000 Mk. Mittelschullehrer und Hilfschullehrer haben die Staffel 3600—5800 Mk. In den Stellenzulagen bleibt aber Mecklenburg doch hinter Preußen zurück: die Alleinlehrer erhalten wohl auch die 200 Mk. Sechshaftigkeitszulage, die ersten Lehrer aber gehen leer aus; Konrektoren und die Leiter drei- bis fünfklassiger Schulen werden für ihre Sonderarbeit mit 500 Mk. entlohnt wie in Preußen, Rektoren mit mindestens 6 Klassen mit 1000 Mk. (in Preußen 1200 Mk.), die an Mittelschulen 1400 Mk. Die Lehrer an gehobenen Klassen wurden wie die ersten Lehrer an zweiklassigen Schulen nicht berücksichtigt. Konrektoren sollen erst an Schulen mit mehr als 14 Klassen angestellt werden. Das preußische Muster ist nur in der schlechten Bezahlung der Klassenlehrer ganz nachgeahmt. Die Neben- und Sonderlehrer erhalten trotz des geringen Grundgehalts nicht einmal die Bezüge wie die im Musterlande Preußen. Und das alles, trotzdem Mecklenburg eine rein sozialistische Regierung hat, von der man annehmen sollte, daß sie wie ihre Gesinnungsgenossen in Hamburg und Sachsen der Volksschule und ihren Lehrern eine gerechtere Würdigung und Wertung angedeihen lassen müßten. Die Lehrer Mecklenburgs sind enttäuscht ob der Taten ihrer neuen Regierung.

Das kleine Anhalt ist nicht dem Drucke seines großen Nachbarn Preußen erlegen. Die Lehrer steigen von 2800 bis 5600 Mk., bis 5300 Mk. im 53. Lebensjahr, mit dem 60. rücken sie allerdings erst nach 5600 Mk. Alleinlehrer, erste Lehrer erhalten keine Stellenzulagen (sie rücken ja wie alle andern nach 5600), die wundervolle Einrichtung von Konrektoren kennt man nicht, die Zahl der lebenslanglich angestellten Rektoren nimmt ständig ab. Die Hilfschullehrer steigen in der Skala 3600—5800 Mk., wobei man in Betracht ziehen muß, daß in ganz Norddeutschland andere Voraussetzungen zur Bestellung von Hilfschulkräften bestehen als bei uns. Die auf Zeit bestellten Rektoren an Volksschulen erhalten eine nichtruhegehaltfähige Zulage von 1200 Mk., die an Mittelschulen zu dem Mittelschullehrergehalt von 3600—5800 eine solche von 1400 Mk. Für die nach altem Recht auf Lebenszeit angestellten Rektoren an Volks- und Mittelschulen sind die Stellenzulagen pensionsberechtigt. Die Anhaltische Lehrerschaft hat die Stellenzulagen der Rektoren bekämpft, ohne daß es ihr gelang, bei der Regierung mit dieser Forderung durchzudringen.

Bremen. Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden: die Gehaltsfestsetzung gilt nicht für die Stadt allein, sondern für alle Lehrer des „Staates“ Bremen. Bremen ist wie Hamburg nicht reiner „Stadtstaat“, sondern zu seinem Hoheitsgebiet zählen auch einige kleineren Städte und Landorte. Wie im Staate Hamburg wurde auch im Staate Bremen ein Einheitsgehalt für das Stadt- und Landgebiet gleichmäßig festgesetzt. Es findet keine Trennung von Grundgehalt und Wohnungsgeld statt (in Hamburg ist auch die Teuerungszulage mit 3 % in diesen Einheitsgehalt eingerechnet), da man in beiden Ländern die Hauptstadt mit der kleinstädtischen und ländlichen Umgebung als ein einheitliches Wirtschafts- und Wohngebiet betrachtet. Bei solchen Kleinstaaten, deren Zentrum die Großstadt mit ihren wirtschaftlichen Wirkungen und Ausstrahlungen auf die Umgebung ist, kann von einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet mit vollem Recht gesprochen werden. Auch andere Groß-, Handels- und Industriestädte stehen in ähnlicher Wechselwirkung mit ihrer Umgebung. Bei einem größeren Land aber,

das in bunter Mischung Großstädte und Industrieplätze, Bade- und Kurorte und reine landwirtschaftliche Gebiete umfaßt, würde eine gleiche Regelung in einem „Einheitseinkommen“ den denkbar größten Schwierigkeiten begegnen und zu schreienden Ungerechtigkeiten führen. Die Festsetzung eines Einheitseinkommens für Beamten ein und derselben Gruppe ist nur in diesen zwei Kleinstaaten möglich und gerechtfertigt. In allen anderen deutschen Ländern wird an einer unterschiedlichen Behandlung bezüglich Wohnungsgeld und Teuerungszuschlägen bei gleichem Grundgehalt festgehalten werden müssen. Diese Unterschiede an Wohnungsgeld und örtlichen oder gebietsweisen Sonderzuschlägen sind durch rein äußerliche Umstände bedingt. Diese Festsetzungen sind rein sozialer Art und stehen mit der Berufsarbeit an sich in keinem ursächlichen Zusammenhang. Hier kann von einer „Differenzierung“ im gebräuchlichen Sinn überhaupt nicht gesprochen werden. Unter dem Begriff „Differenzierung“ versteht man eine unterschiedliche Behandlung ein und derselben Beamtengruppe nach der Qualität in der Grundgehaltsfestsetzung. Wo dieselben dienstlichen Aufgaben vorliegen, dieselbe Verantwortung Voraussetzung, dieselbe Vorbildung im ganzen genommen vorhanden ist, besteht eine solche Gleichartigkeit in der Leistung für den Staat, daß dieser als Entlohnung für eine solche gleichwertige Dienstaufgabe auch nur denselben Grundgehalt festsetzen kann. Eine solche Beamtengruppe mit einheitlicher Dienstaufgabe stellt die Volksschullehrerschaft dar und in Parallele dazu die Lehrerschaft an höheren Schulen. Eine unterschiedliche Behandlung der Angehörigen dieser Gruppen im Grundgehalt wäre eine solche nach inneren Gesichtspunkten, eine Differenzierung. Die deutsche Volksschullehrerschaft und die Lehrer an höheren Schulen lehnen einmütig eine solche Differenzierung im Grundgehalte ab. Keine Organisation im ganzen Deutschen Reich hat bisher einen andern Standpunkt eingenommen.

Von besonderer Beachtung ist der Standpunkt des Sächsischen Lehrervereins, wie er ihn durch seinen Vertreter im Gehaltsausschuß des Landtages dargelegt hat: „Der Sächsische Lehrerverein steht grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß die Einheit des Lehrerstandes zu erstreben ist und demzufolge auch eine einheitliche Lehrerbefoldung. Wir finden das heute schon verwirklicht bei den Philologen. Die Philologen haben eine einheitliche Befoldung. Es wird bei den Philologen nicht danach gefragt, wieviel Semester der einzelne studiert hat. Die Semesterzahl ist sehr verschieden. Wir haben Philologen, die sechs Semester studiert haben. Wir haben Philologen, Mathematiker, Naturwissenschaftler, die ordnungsgemäß 10 bis 12 Semester gebraucht haben, um das vorgeschriebene Pensum zu erledigen. Wir haben sehr verschiedene Anstalten, höhere Mädchenbildungsanstalten, wo an neun- bis zehnjährige Mädchen Unterricht zu erteilen ist, und wir haben das Vollgymnasium. Es ist ganz gleich, in welchen Klassen der einzelne unterrichtet, die Befoldung bleibt einheitlich. Das ist nach unserer Auffassung ein idealer Zustand. Es wird bei den Philologen auch nicht danach gefragt, ob der Einzelne Kurse besucht hat, wie es bei uns der Fall ist, wo an den Besuch dieses oder jenes Ausbildungskurses häufig geldliche Forderungen geknüpft werden, so daß wir in der Volksschullehrerschaft ein Bild der Zerrissenheit haben. Wir lehnen das ab und fordern einheitliche Bezahlung aller Lehrenden und, solange die einheitliche Ausbildung nicht geregelt ist, eine einheitliche Bezahlung aller in der Volksschule Tätigen. Dort, wo eine verschiedenartige Arbeit geleistet werden muß, z. B. in der Berufsschule oder in der Hilfsschule, sind wir der Meinung, daß nicht durch geldliche Zulagen ausgeglichen werden kann, sondern daß durch Milderung der Arbeitsbedingungen ausgeglichen werden muß. Die Ent-

wicklung ist nun etwas anders gegangen. Man hat Stellenzulagen bewilligt. So sind z. B. die Hilsschullehrer herausgehoben worden in der Vorkriegszeit mit Stellenzulagen von 100 bis 300 Mk. Gleichzeitig ist eine gewisse Herabminderung ihrer Pflichtstundenzahl erfolgt. Ähnlich ist es bei den hauptamtlichen Berufsschullehrern. Diesen geschichtlichen Verhältnissen haben wir Rechnung getragen, und wir haben das zum Ausdruck gebracht in der gemeinsamen Eingabe, die der Landesbund des Deutschen Beamtenbundes herübergegeben hat. Die Differenzierung, die darin angegeben worden ist, betrachten wir von seiten der Volksschule als das zur Zeit erträgliche Maß.

Wir haben die grundsätzliche Einreihungsforderung für alle Volksschullehrer. Wenn diese erreicht ist, sind wir allerdings der Meinung, daß eine Zulage für besondere Tätigkeit dann nicht mehr gerechtfertigt ist. In der Vergangenheit müssen wir uns damit abfinden. In dem Maße, wie die Volksschullehrerbefoldung gehoben wird, muß selbstverständlich die Stellenzulage für die einzelnen Gruppen abgebaut werden; denn das Verhältnis kann doch nicht in alle Ewigkeit fortgeführt werden. In dem Maße, wie die Masse gehoben wird, müssen die herausgehobenen Stellen verschwinden, bis die Gleichheit erreicht wird."

Bremen hat nach dem Vorbild Sachsens und Hamburgs eine Einheitsstaffel für alle Volksschullehrer: 3550—3900—4200—4500—4800—5100—5400—5700—6000—6300—6600—6900—7200. Ganz ohne Stellenzulagen ging es freilich nicht ab. Die Hilsschullehrer, die seither bis zu 1700 Mk. mehr erhielten als die Klassenlehrer, beziehen nur noch eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 500 Mk. Neu hinzugekommen ist für die Dauer der Verwendung an gehobenen Klassen für diese Lehrer eine nichtpensionsfähige Funktionszulage von 500 Mk. (Man vergleiche hiermit die endlose Reihe von Zulagen in Preußen!) Die Wechselwirkung von Grundgehalt und Stellenzulagen liegen für jeden kritischen Beobachter klar vor Augen: Je höher der Grundgehalt, desto weniger und niedrigere Funktionszulagen (Hamburg, Sachsen, Bremen, Anhalt). Je mehr Gruppenzuschläge, desto geringer der Grundgehalt (Preußen und Mecklenburg). Jeder Anhänger und Befürworter von Stellenzulagen, von Schaffung neuer Funktionsstellen, von Differenzierungen nach Qualitätsprinzipien, mag sich einmal die Auswirkungen für die Gesamtheit des Standes vor Augen halten. Weder Klassenlehrer noch Funktionäre haben einen Nutzen davon. Die Endhöhe der Lehrergehälte in Bremen (7200, ehemalige Gruppe X, 4. Stufe) begründet der Senat damit, daß die Lehrer keine Beförderungstellen haben. Andersfalls wäre also die Volksschullehrerschaft nicht so hoch gestiegen. Der Mangel an Funktionsstellen, die kollegiale Schulleitung mit dem ehrenamtlichen Schulleiter haben ihre günstige Auswirkung auf die Höhe der Lehrergehälter augenscheinlich bewiesen.

Eine Enttäuschung brachte die Vorlage trotzdem. Das war das niedrige Anfangsgehalt. Seither waren die Bremer Kollegen nach Gruppe VIII und IX bezahlt. Durch Festsetzung des Anfangsgehaltes auf 2800 erfolgte eine Rückstufung nach Gruppe VII. Durch einen Härteausgleich für die am 30. September 1927 im Dienst gestandenen Lehrkräfte wurde die Rückstufung wieder ausgeglichen; sonst hätten die jüngeren und mittleren Jahrgänge ein Weniger erhalten im Vergleich zu der vorangegangenen Besoldungsregelung. Die Rückstufung nach VII wird auf die scharfe Gegnerschaft der Mittelbeamten zurückgeführt, denen die bürgerliche Mehrheit des Senates ein williges Ohr geliehen hatte. Trotz mancher Mängel wird aber die neue Besoldung doch eine gewisse Befriedigung in der Lehrerschaft auslösen.

Zum Schlusse sei eine Zusammenstellung von Laufbahnstaffeln gegeben, soweit die Länder bereits die neue Befoldung geregelt haben.

Lebensalter	Laufbahnen (altersmäßig)					
	Hamburg	Bremen	Sachsen	Anhalt	Preußen	Mecklenburg
25	4200	3550	—	—	—	—
27	4500	3900	2800	2800	2800	2800
29	4800	4200	3100	3050	3050	3050
31	5100	4500	3400	3300	3300	3300
33	5400	4800	3800	3550	3550	3550
35	5700	5100	3950	3800	3800	3800
37	6000	5400	4200	4000	4000	4000
39	6300	5700	4500	4200	4200	4200
41	6600	6000	4800	4400	4400	4400
43	6850	6300	5050	4600	4600	4600
45	7100	6600	5300	4800	4800	4800
47	7350	6900	5500	5000	5000	5000
49	7650	7200	5800	—	—	—
53	—	—	—	—	5300	—
60	—	—	—	—	5600	—

Bemerkungen

Wohn.-Geld eingeflossen ebenso 3/10 Sonderzulage

Wohn.-Geld einbezogen

Reiner Grundgehalt

Eine Zusammenstellung von Funktionszulagen in den einzelnen Ländern gibt folgendes Bild:

Stellenzulagen						
	Rektoren an hohen, Mittelschulen	Hauptlehrer	1. Lehrer	Allgemeinlehrer	Korrektoren	Lehrer an gehob. Klassen
Preußen	1200 B. 1400 M. 1200 S.	500 B. 800 S.	200 M.	200	800 M. 500 B. 800 S.	800 M.
Mecklenburg	500 S. 1000 B. 1200 M.	500	—	200 M.	500 M. von 14 Klassen an	—
Anhalt	1200 B. 1400 M.	—	—	—	—	—
Sachsen	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	500 M.
Hamburg	—	—	—	—	—	400 M.
						Mittelschullehrer
						36-5800 Staffel.
						800
						36-5800 Staffel.
						—
						400 M.
						500 M.
						400 M.

U. Kern, Mannheim.

Das Verhältnis von Staat, Kirche und Schule im Reformwerk des Freiherrn vom Stein.

„Die Geschichte ist die Lehrmeisterin der Völker.“

Ich sehe dieses Wort Friedrichs des Großen an den Anfang meines Aufsatzes, nicht weil es wahr ist, sondern weil es wahr sein könnte. Wir wissen jedoch, daß auch im Völkerleben, wie im Leben der Einzelmenschen, jedes junge Geschlecht sich die Freiheit nimmt, aus den Erfahrungen der Alten nicht zu lernen, die eigenen Wege zu gehen und — die Fehler der Vorfahren zu wiederholen. Es mag dies z. T. mit der Schwierigkeit zusammenhängen, das Wesentliche der Gegenwart zu erkennen und mit dem vergangener Zeitalter zu vergleichen. Auch geschichtliche Vergleiche hinken. Trotzdem sollten sie gelegentlich gezogen werden, da das, was die Großen von einst gewollt, gesagt und getan haben, sehr wohl mit Nutzen auch auf unsre heutige Zeit angewandt werden kann.

Es liegt nahe, das Deutsche Reich von heute mit dem Preußen von 1806 zu vergleichen: hier wie dort ein zusammengebrochenes Staatswesen, zu äußerer Machtlosigkeit verurteilt, verarmt und dem Willen seiner Feinde preisgegeben;

aber in diesem vom Schicksal geschlagenen Volk keimen neue Ideen, ringen sich empor zur Tat und sind berufen, einen neuen Aufstieg anzubahnen. Männer finden sich, berufene Führer, deren Werk noch nach Jahrzehnten, sogar nach Jahrhunderten lebendig ist.

So gehört auch das Reformwerk des Reichsfreiherrn Karl vom Stein, obwohl wegen seiner kurzen Amtstätigkeit viele seiner Bestrebungen zunächst unfruchtbar blieben, zum kostbarsten Besitztum unsres heutigen Staatswesens. Seine Städteordnung schuf die Selbstverwaltung, im wesentlichen in den heute noch bestehenden Formen. Dabei ist zur Würdigung dieser Schöpfung dreierlei festzuhalten: Einmal, daß sie, ohne Vorbild in dieser Welt, einzig und allein dem Geiste dieses großen Mannes entsprang; zum andern, daß sie nicht nur gegen den Willen einflussreicher adeliger Kreise, sondern auch gegen den der Städte selbst durchgeführt wurde, und drittens, daß sie die Grundlage der Erziehung des Staatsvolkes zur Teilnahme am Staatsleben gebildet hat und noch bildet. Michin hat Stein durch seine Städteordnung unmittelbar ein Stück wertvoller Erziehungsarbeit geleistet, die es wohl verdient, auch von unsrer Seite aus gewürdigt zu werden. Treitschke sagt hierüber: durch Steins Reformen „kam unserm Städtewesen eine zweite Blütezeit, minder glänzend, aber nicht weniger ehrenreich als die große Epoche der Hanse; das Schulwesen, die Armenpflege, die gemeinnützigen Stiftungen des deutschen Bürgertums versuchten wieder zu wetteifern mit der älteren und reicheren städtischen Kultur der Romanen.“

Es war auch Steins Überzeugung, was Friedrich Wilhelm III. den Hallenser Professoren schrieb: „Der Staat muß durch geistige Kräfte ersehen, was er an physischen verloren hat.“ Er war zu dieser Überzeugung gekommen aus der Beschäftigung mit der Lehre Adam Smith's (wenn er auch keineswegs in die Überschätzung irdischer Güter verfiel), durch Justus Möser's Schilderungen altgermanischer Bauernfreiheit, durch das Studium deutscher und englischer Verfassungsgeschichte und den Einfluß der Romantik. Letzten Endes aber war es sein sittlicher Idealismus, der das Volk zur Höhe deutscher Staatsgesinnung emporhob, die von der französischen im Wesen verschieden ist.

Stein war freilich kein Doktrinär, kein in irgendeine blutlose Lehre verschossener Parteimann. Er war Praktiker, ein „Geschäftsmann“, wie er sagte, und ganz dem Wirklichen zugewandt. Aber welche Größe liegt schon allein in seinen finanziellen Maßnahmen! Es gehörte Mut und Weitblick dazu, in jener armen Zeit der Kontributionen und wirtschaftlichen Stockungen den kühnen, aber allein richtigen Grundsatz aufzustellen, daß nicht, wie landläufige Weisheit lehrt, sich die Ausgaben nach den Einnahmen, sondern umgekehrt sich die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten hätten!

So ist es nicht verwunderlich, daß Stein auch das Erziehungswesen mit dem ihm eigenen Weitblick erfaßte und in sein Reformwerk als wichtigen Baustein einzufügen versuchte. Er glaubte fest an die sittlichen Kräfte des Volkes; aber er erkannte auch die Kluft zwischen der beklagenswerten Rohheit der Massen und der weltfremden, überfeinerten Bildung der Gelehrten. Sie konnte nur durch eine gründliche Neuordnung des Bildungswesens überbrückt werden. Auch hierin war Stein nicht unerfahren, hatte er doch schon früher den Jesuitismus an der Universität Münster bekämpft und jener Hochschule durch seinen freien Geist neues Leben geschenkt.

Ihm kam zu Hilfe, daß er in Wilhelm von Humboldt einen Unterrichtsminister fand, der seinen Forderungen vollkommen entsprach. „Die Stelle eines Ministers

des öffentlichen Unterrichts erfordert einen Mann", sagt Stein, „der ausgezeichnete wissenschaftl. Kenntnisse besitzt und mit dem Zustand der Wissenschaft und den Gelehrten seines Zeitalters bekannt ist.“ (Denkschrift „Über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden in der preussischen Monarchie“. Juni 1807.)

Humboldt war „das Idealbild der freien Persönlichkeit“, kein praktischer Staatsmann, aber doch ein tiefer politischer Denker, der den ihm nicht wesensähnlichen Stein verehrte, weil dessen Städteordnung Bewegungsfreiheit schuf und somit sittliche, freitätige Menschen erzog. Auf Humboldt geht der humanistische Zug der späteren preussischen Unterrichtsverwaltung zurück. Schaffen mußte der freie Geist, das war seine Ansicht; aber fördern und anregen sollte der Staat. Er stellte die Freizügigkeit der Studenten wieder her und anerkannte damit die geistige Einheit des Deutschthums. Die unter ihm gegründete Universität Berlin war die erste königlich preussische Universität und doch eine Hochschule für ganz Deutschland, an der die Freiheit des Lehrens und des Lernens ihre amtlich gehütete Freistätte besaß. Als 1811 durch Zusammenlegung der Jesuitenakademie zu Breslau und der Frankfurter protestantischen Madrina die Universität Breslau mit zwei theologischen Fakultäten errichtet wurde, so geschah dies zwar ohne Humboldt, aber ganz in seinem Geiste.

„Man ging“, sagt Stein in seinen Erinnerungen, „von der Hauptidee aus, einen sittlichen, religiösen, vaterländischen Geist in der Nation zu heben...“, und an anderer Stelle: „Am meisten aber hierbei, wie im Ganzen, ist von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten.“ Da genügte freilich die Berufung eines guten Ministers und die Gründung einer Hochschule nicht; auch das Ministerium selbst mußte umgestaltet und die Volksschulen gründlich verbessert werden. Der Akademie der Wissenschaften wurden beratende Stimmen bei Einrichtung und Leitung der oberen Unterrichtsanstalten zugebilligt; im übrigen hieß es: „Den pädagogischen und ökonomischen Teil des sämtlichen Erziehungswesens bearbeitet das aus Pädagogen und einem Finanzier bestehende Oberschulkollegium“ („Über die zweckmäßige Bildung...“ usw.), wobei wir Menschen des 20. Jahrh. besonders die in neuzeitlichen Ministerien so üppig blühende Juristerei vermissen.

Nun ging Stein aber noch einen Schritt weiter. Er forderte grundsätzliche Trennung von Kirche und Schule. Bisher hatte dem päpstlichen Departement neben seiner Hauptaufgabe, der Bekreung des Kultus, auch die Sorge für Schulen und Armenwesen obgelegen. Nun schrieb Stein: „Das päpstl. Departement steht als solches in keiner natürlichen Verbindung mit dem öffentlichen Unterricht, ihm liegt eigentlich nur die Aufsicht auf die gottesdienstlichen Anstalten auf; die Lehranstalten beziehen sich auf seinen Geschäftskreis nur, insofern darin Religionsunterricht erteilt wird, und es erscheint also nicht als leitend, sondern als mitwirkend.“ Und ferner: „Wurde auf diese Art das Ministerium des Kultus umgeformt und es getrennt von dem des öffentlichen Unterrichts, so steht dem ersten nun insofern eine Teilnahme an der Leitung der Lehranstalten zu, als diese sich mit religiösem Unterricht beschäftigen, man erteile ihn nun in den niederen Schulen oder auf Akademien.“

Das waren freilich recht keherische Ideen — sie gelten als solche vielfach heute noch — und doch war Stein gewiß kein Feind der Kirche, was schon seine Freundschaft mit dem frommen Ernst Moritz Arndt zeigt; vielmehr hat er der Kirche große Bedeutung zugemessen. Ein evangelisches Oberkonsistorium, sowie ein Ministerium für den kath. Kultus sollten das geistliche Departement bilden. Es sollte

„der religiöse Sinn des Volkes neu belebt werden“, und es liegt der Regierung ob, durch Maßnahmen, die er genau aufzählt, „mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen“. (Abschiedsschreiben an seine Beamten v. 24. 11. 1808.) In einer an den Kronprinzen gerichteten Denkschrift vom 5. November 1822 „Über die allgemeinen Grundsätze eines Planes einer provinzialständischen Verfassung“, der ihm vorgelegt worden war, setzt er sich auch für die Kirche ein: „Ich vermissen unter den Elementen der Zusammensetzung der Landstände die Kirche. Sie nahm in allen deutschen Staaten von jeher einen bedeutenden Platz in der Verfassung, er wird ihr auch in den neueren Konstitutionen von Bayern und Baden angewiesen.“

Er war also durchaus kein Kirchenfeind; aber die Schule dachte er sich als Staatschule; ihre Aufgaben konnten von der Kirche nicht gelöst werden.

Es liegt nun ganz in der Richtung der Stein'schen Gedanken, wenn er das Schulwesen nicht nur von der Zentralbehörde verwaltet sehen möchte; vielmehr sollen die Selbstverwaltungskörper pflegerischen Anteil daran erhalten. Darum sollen den Magistraten und den Dorfgerichten unter Aufsicht der Provinzialkollegien übertragen werden „Verwaltung des Gemeindevermögens der zum öffentlichen Unterricht, Wohltätigkeiten und sonstigen öffentlichen Kommunitätsbedürfnissen bestimmten Anstalten“. („Über die zweckmäß. Bildung usw.“) Ferner ebendort: „Die inneren Angelegenheiten der Provinz werden auf den aus den Deputierten der Kreise bestehenden Landtagen verhandelt, hierher gehören z. B. das Provinzialgesetzbuch, Milderung und Bestimmung der bäuerlichen Verfassung, inneren Polizei, Unterrichts-, Armenanstalten...“ usw.

Alle diese Organisationsfragen sind wichtig. Die Hauptsache aber: „Die Vervollkommnung der Unterrichtsanstalten, besonders der Landschulen, und ihre Einrichtung muß fortschreiten, damit eine größere Masse gründlicher Kenntnisse sich durch die ganze Nation verbreite.“ („Über die zweckmäßige Bildung...“ usw.)

Indem ich es dem sachkundigen Leser überlasse, festzustellen, wieweit Steins Ideen durchgedrungen, umgeformt, oder durch gegenteilige Bestrebungen in Frage gestellt worden sind oder werden, fasse ich zusammen: Der Staat des Freiherrn vom Stein ist „kein landwirtschaftlicher oder Fabrikverein“, sondern ein Kulturstaat, also eine „Anstalt zu religiös-ethischer und geistig-körperlicher Erziehung“. Diese Erziehung weitgehend zu fördern, ist Aufgabe des gesamten Schulwesens. Um das zu können, muß es staatlich sein und alle Schichten des Volkes umfassen. Es ist also von der Kirche zu trennen, ausgenommen hinsichtlich des Religionsunterrichts. Der Unterrichtsminister bedarf ausgezeichneten wissenschaftlicher Kenntnisse. Sein Ministerium besteht aus Pädagogen und einem Finanzmann. Die Selbstverwaltungskörper befähigen sich in der Schulfrage.

Hans Preusch, Gersbach.

Die Befoldungsvorlage im Landtag.

Am 23. und 24. Februar nahm der Landtag zur Vorlage des Haushaltsausschusses Stellung. Die Plenarsitzung begann etwas verspätet. Die Tribünen waren überfüllt. Zunächst wurde das Befoldungsgesetz aufgerufen. Mit großer Sachkenntnis meisterte Abg. Hofheinz als Berichterstatter diese schwierige Materie. Der Wortlaut der Ausführungen wird an anderer Stelle abgedruckt. Die Befoldungsordnung selbst behandelte der Abg. Büchner. Er erläuterte die Abänderungsanträge des Haushalts-

ausschusses. Dabei gab er im Namen der Regierung einige für uns wichtige Erklärungen ab:

1. Durch die Bezeichnung „Volks- und Fortbildungsschule“ (statt dem im Entwurf vorgesehenen „oder“) soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Volks- und Fortbildungsschule als einheitliches Ganzes zu gelten habe.

2. Für einen Teil der Hauptlehrerinnen als Sprachlehrerinnen an höheren Lehranstalten soll im Staatsvoranschlag eine widerrufliche, nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage gewährt werden.

3. Im Staatsvoranschlag sollen für ganz besondere Dienstaufgaben an der Volks- und Fortbildungsschule, z. B. für Fachberater, eine Anzahl von Stellen der Besoldungsgruppe 4 a und, wenn es nötig sein sollte, auch 4 b mit einer widerruflichen, nicht ruhegehaltsfähigen Stellenzulage ausgestattet werden.

4. Bezüglich der sog. Minusempfänger im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1927 — Gesetz- und Verordnungsblatt 139 — verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand, d. h. die Beamten behalten ihre Zulage auch künftig insoweit, als sie nicht durch die neue Besoldungsordnung eingeholt ist.

5. Wo in der Regierungsvorlage eine Schlüsselung vorgesehen war, diese aber durch die Beschlüsse des Haushaltsausschusses beseitigt ist, soll die ursprünglich vorgesehene Schlüsselung im Entwurf des Staatsvoranschlages für die Jahre 1928/29 richtunggebend bleiben, für spätere Staatsvoranschläge aber eine Mindestschlüsselung darstellen.

6. Bezüglich der Hauptlehrer an den Polizeischulen wird erklärt, daß sie den Fortbildungsschullehrern gleich zu behandeln sind, d. h. daß sie die in der Anmerkung 4 der Besoldungsgruppe 4 b vorgesehene ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 400 Mk. erhalten können.

Im Anschluß an die Berichterstattung gab der Finanzminister Dr. Schmitt wichtige Erklärungen zur Besoldungsfrage ab. Dabei betonte er, daß die Notwendigkeit der Erhöhung der Beamtenbezüge nicht nur im Interesse der Beamten, sondern im Interesse des Staates liege. „Das Verhältnis zwischen Staat und Beamten ist ein Verhältnis der Treue. Die Beamenschaft ist und war denn auch eine Säule des Staates, und in den Tagen der Revolution war sie wohl seine beste Stütze. Der Staat muß dafür sorgen, daß der Beamte als Träger der Staatsautorität im Volk ein gewisses Ansehen genießt. Autorität des Beamten ist Autorität des Staates.“

Soziale Zuschläge. Das bisherige Besoldungsgesetz kannte an sozialen Zuschlägen den Frauenzuschlag und die Kinderzuschläge. Kinderzuschläge sind auch im neuen Besoldungsgesetz vorgesehen. Sie sind aber einheitlich auf 20 Mk. für jedes Kind festgesetzt. Die Übernahme der preussischen Regelung würde mit der gestaffelten Erhöhung für Baden ein Mehr von schätzungsweise 400 000 Mk. jährlich ausmachen.

Frauenzuschlag kennt das neue Gesetz für aktive Beamte nicht mehr, nur noch für die seitherigen Ruheständler.

Außerplanmäßige Beamte: Wichtig ist, daß der neue badische Entwurf im Anschluß an die Reichsregelung vorschreibt, daß die außerplanmäßige Dienstzeit in der Regel 5 Jahre, bei Versorgungsanwärtern 4 Jahre, bei den vor dem 1. April 1920 angestellten Schreibbeamtinnen 8 Jahre nicht übersteigen solle. Der badische Entwurf steht auf dem richtigen Standpunkt: Zurückhaltung oder Vorsicht bei der Aufnahme außerplanmäßiger Beamten, aber Zusicherung, daß der einmal aufgenommene außerplanmäßige Beamte nach einer bestimmten Zeit planmäßig wird.

Schwerkriegsbeschädigte Beamte. Das Besoldungsgesetz sieht vor, daß das Besoldungsdienstalter der

aufgrund des Beamtenbescheines angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten angemessen zu verbessern sei und daß auch anderen schwerkriegsbeschädigten Beamten eine entsprechende Verbesserung gewährt werden könne. In Erfüllung dieses Auftrages hat Baden beim Herrn Reichsfinanzminister eine Verbesserung um 4 Jahre beantragt und der Herr Reichsfinanzminister hat bestätigt, daß diese Verbesserung erfolgen werde.

Örtliche Sonderzuschläge. Künftig sollen nur noch die Beamten in Mannheim und Kehl örtliche Sonderzuschläge erhalten, und zwar nur noch 5 Prozent, und auch diese werden nicht mehr aus den Gesamtbezügen, sondern nur noch aus dem Grundgehalt berechnet. Alle anderen Beamten erhalten keinen Zuschlag mehr. Die Beamten in Offenburg, Mannheim und Kehl, die entweder überhaupt keine (Offenburg) oder nur noch stark verminderte Zuschläge erhalten (Mannheim und Kehl) sollen aber eine Abfindung erhalten. Als Abfindungssumme sollen bezahlt werden: im Jahre 1928 ein voller Jahresbetrag, für das Jahr 1929 ein halber Betrag.

Wohnungsgeldzuschuß. Der Wohnungsgeldzuschuß ist gegen bisher nicht verändert. Neu ist die Bestimmung, daß die noch nicht 45 Jahre alten ledigen Beamten einen geringeren Wohnungsgeldzuschuß erhalten sollen als die übrigen. Der Grund liegt darin, daß der bisherige Frauenzuschlag für die verheirateten Beamten mit jährlich 144 Mk. in den Grundgehalt eingebaut worden ist. Verwitwete und geschiedene Beamte sowie Geistliche und Schwerbeschädigte sollen nicht wie die ledigen Beamten behandelt werden. Die badischen Bestimmungen sind bei den ledigen Beamten günstiger als in Preußen.

Notstandsbeihilfen. Auf dem Gebiete der Notstandsbeihilfen ist vom 1. April ds. Js. versuchsweise eine grundlegende Änderung vorgesehen. Den Wünschen der Beamenschaft entsprechend, wird ein Teil der Mittel des Staatsvoranschlags, die bisher für Beihilfen bereitgestellt waren, den badischen Beamtenkrankenkassen überlassen werden. Dadurch wird einerseits eine Stärkung der Selbsthilfeeinrichtungen der Beamenschaft und andererseits eine wesentliche Entlastung der Behörden eintreten, denen bisher die Bewilligung von Beihilfen oblag.

Die Parteien gaben nur Erklärungen ab. Längere Ausführungen machte der Vertreter der Volkspartei. Abgelehnt wurde der Entwurf von den Vertretern des Landbundes, der Wirtschaftlichen Vereinigung und der Kommunisten. Für den Entwurf stimmten alle anderen Parteien. Wir stellen nochmals fest: In der grundsätzlichen Forderung, der Annäherung der Volksschullehrergehälter an die der Akademiker, ist die Lehrerschaft in Baden, wie auch in den meisten übrigen Ländern, nicht wesentlich vorwärts gekommen. Im Einzelnen sind Verbesserungen erzielt. Der hervorstechendste Grundzug der badischen Lehrerbefoldung ist die einheitliche Behandlung des Lehrerstandes, die vor allem in der Gleichbewertung der Arbeit des Klassenlehrers mit der anderer Lehrergruppen zum Ausdruck kommt. Dieser Grundzug der Einheitlichkeit bedeutet überhaupt den Präfekt jeder Lehrerbefoldung, weil er allein die Gewähr für eine gesunde Weiterentwicklung der Lehrerbefoldung bieten kann.

Rundschau.

Der bekannte Theologieprofessor Karl Barth sagte im Verlaufe einer Vortragsreihe über „Die Offenbarung Gottes nach der Lehre der christlichen Kirche“ in Düsseldorf dem Sinne nach u. a.:

An dem Streite, ob Bekenntnisschule oder Simultanschule, beteilige ich mich nicht. Das ist ein Gebiet, auf dem ich mich nicht

Bericht über das Besoldungsgesetz.

(Im Haushaltsausschuß erstattet am 23. Februar 1928 von Abg. Hofheinz.)

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt eine wie im Reich so auch in Baden seit Jahren fällige Angleichung der Beamtenbesoldung an die allgemeinen Lebensbedingungen, wie sie sich in den letzten Jahren entwickelt haben. Bekanntlich ist die letzte Änderung der Besoldungsordnung schon im Dezember 1924 erfolgt. Nun ergibt sich immer stärker die Notwendigkeit, sachliche und persönliche Fragen des Besoldungsrechts noch stärker wie bisher auch in den Ländern unter Zugrundelegung der Reichsregelung zu lösen. Denn es geht u. E. nicht an, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die unter dem gleichen Dache wohnen und unter denselben Steuerungsbedingungen leben, besoldungsmäßig und besoldungsrechtlich verschieden zu behandeln. Eine solche unterschiedliche Behandlung müßte nur zu allerlei Berufungen und zu fortgesetzten Beunruhigungen führen, während im Gegenteil Aufgabe und Ziel einer so bedeutsamen Gesetzgebungsaktion möglichst weitgehende und langfristige Beruhigung sein muß.

Zur Erreichung dieser Angleichung der Besoldungsgesetzgebung der Länder und Gemeinden an die des Reiches bedurfte es 1920/21, also bei der ersten neuzeitlichen Besoldungsregelung nach der Umstellung der Verhältnisse, noch eines besonderen Reichssperregesetzes. Heute genügen neben gewissen Ländervereinbarungen einige wenige Bestimmungen im Reichsbesoldungsgesetz, um eine Angleichung der Besoldungsgesetzgebung der Länder und Gemeinden an die des Reiches als Ziel zu gewährleisten. Wo Abweichungen sich als notwendig erweisen, betreffen sie auch in unserer Regierungsvorlage keine grundsätzlichen Fragen und beruhen auf den besonderen Voraussetzungen der Länderverwaltungen und auf den diesen besonders obliegenden Aufgaben.

Die Grundlage auch des vorliegenden Gesetzentwurfes ist der in Herkommen und Gesetzgebung festgelegte Begriff des Berufsbeamtentums. Die dann und wann auftauchende Meinung, es sollte in weitem Umfange eine Umstellung in der Richtung der Verwendung von im Angestelltenverhältnis stehenden Personen erfolgen, erweist sich für das Staatsleben nicht als vertretbar. Auch im Bad. Landtag und im Haushaltsausschuß wurden wiederholt Feststellungen dahingehend gemacht, daß ein gut vorgebildetes, arbeitsfähiges und verantwortungsbewusstes Berufsbeamtentum eine notwendige Stütze gerade des heutigen demokratischen Staates sei. Der Haushaltsausschuß müßte es darum ablehnen, wenn, wie geschehen, etwa in der Bestimmung des § 47 des Entwurfes betr. Einsparung von Beamtenstellen ein offener oder verschleierter Angriff auf das Berufsbeamtentum gesehen werden wollte.

Da nun diese Grundlage des einheitlichen staatlichen Berufsbeamtentums überall im Reich als Voraussetzung gesetzgeberischer Neuordnung auf diesem Gebiete gegeben

Da die Beratungen im Haushaltsausschuß vertraulich erklärt waren, bringen wir den Verlauf des Berichtes über das Gesetz, damit unsere Mitglieder daraus einiges über den Verhandlungsverlauf entnehmen können.

ist, schließt sich insbesondere auch der vorliegende „Entwurf eines badischen Besoldungsgesetzes“ nicht nur eng an die Reichsregelung vom 6. Dezember 1927 an, sondern baut sich zugleich — allerdings mit einigen z. T. sehr einschneidenden Abweichungen vom bisherigen Rechtszustand — nach den Grundsätzen der seitherigen badischen Regelung auf.

Das Hauptobjekt der Besoldungsgesetzgebung ist der planmäßige Beamte. Als solcher gilt nach wie vor der Beamte, dem eine im Staatsvoranschlag vorgesehene planmäßige Beamtenstelle übertragen ist. Sein Haupteinkommensteil ist das Grundgehalt. Dem planmäßigen Beamten wird auch jetzt wieder für die sog. Dienstalterszulagen seiner Besoldungsgruppe ein Rechtsanspruch eingeräumt, dessen Ruhen oder Erlöschen nur unter den im Gesetz ausdrücklich niedergelegten Voraussetzungen wirksam werden kann.

Der Beginn des Besoldungsdienstalters bleibt wie bisher geregelt. Nur für die staatliche Sicherheitspolizei wird dessen Festsetzung den Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Wünsche der Beteiligten nach Ausdehnung dieser Ausnahmeregelung auf die gesamte Regelung des Besoldungsdienstalters der Sicherheitspolizei wurden vom Berichterstatter empfehlend vorgetragen. Nachdem aber die Begründung des Entwurfes schon darauf abhebt, daß die im § 5 Absatz 1 letzter Satz vorliegende Fassung gewählt sei, um den hier bestehenden besonderen Verhältnissen weitgehend Rechnung zu tragen, nachdem weiter der zuständige Regierungsvertreter im Laufe der Verhandlungen die Erklärung abgab, daß mit dieser Fassung wie bisher so auch zukünftig allen berechtigten Wünschen Rechnung getragen werden könne, wurde von einer Änderung abgesehen.

Sodann ist Absatz 2 zu § 5 des Entwurfes von besonderer Bedeutung. Während bisher der außerplanmäßige Beamte im Gehalt wie der planmäßige über die Anfangsstufe seiner Eingangsgruppe weiter aufrückte, bleibt er in Zukunft in dieser Stufe bis zur ersten planmäßigen Anstellung stehen. Das bedeutet eine wesentliche Verschlechterung des seitherigen Zustandes, die unter Umständen während der ganzen Beamtenlaufbahn nachteilig weiterwirken müßte. Das ist jedoch nicht beabsichtigt. Darum wird bestimmt, daß bei der ersten planmäßigen Anstellung die 5, bzw. 4, bzw. 8 Jahre überschreitende außerplanmäßige Dienstzeit unter den im Gesetz gegebenen Voraussetzungen anzurechnen ist.

Als Anlaß zu dieser Neuordnung wird die Beobachtung angeführt, daß in allen Gebieten der Staatsverwaltung und nicht mehr nur bei den weiblichen Beamten das sogenannte „Stellenabstigen“ — vor allem in den großen Städten — sich verstärkt bemerkbar mache. Dem soll durch das Aufgeben der bisherigen Besoldungspraxis für außerplanmäßige Be-

amate beiderlei Geschlechts entgegengewirkt werden. Darüber hinaus aber legt der Haushaltsausschuß dem Plenum eine einstimmig gut geheißenene Entscheidung zur Annahme vor. Sie soll eine Richtlinie für die Verwaltungspraxis sein, innerhalb welcher den zuständigen Organen noch genügend Bewegungsfreiheit bleibt. Sie ist unter IV Ziffer 4 des Haushaltsauschussesantrages abgedruckt und lautet:

„Der Landtag ersucht die Regierung, dafür besorgt zu sein, daß nichtplanmäßige Beamte, die nach ihrem Dienstalter an die planmäßige Anstellung heransteigen, wenn sie sich nicht selbst um freie planmäßige Stellen bewerben, auf solche Stellen versetzt werden. Dabei wolle beachtet werden, daß die planmäßigen Stellen in den Städten in erster Linie Beamten mit Kindern, die die höheren Schulen oder besondere Fachschulen besuchen sollen, übertragen werden. Schwerebeschädigte, deren Gesundheitszustand den dauernden Aufenthalt in Städten mit ständiger fachärztlicher oder klinischer Nachbehandlung erfordert, sollen tunlichst berücksichtigt werden.“

Absatz 3 zu § 5 des Entwurfes regelt das Besoldungsdienstalter der Versorgungsanwärter. Die vorgesehene Verbesserung in der Anrechnung von Dienstzeit im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschuss beträgt ein Jahr.

Neu ist auch die Bestimmung in Absatz 8 des genannten Paragraphen, daß den mit Beamten schein angestellten schwerebeschädigten Beamten das Besoldungsdienstalter angemessen zu verbessern ist, anderen schwerebeschädigten verbessert werden kann. Die Regierung wird sich auch hier beim Vollzug der Reichsregelung anschließen und wird auch die Kann-Vorschrift, entsprechend dem Hinweis des Berichterstatters und der Auffassung des Ausschusses, wohlwollend und dem sozialen Charakter dieser Bestimmung gemäß anwenden.

Sodann ist bekanntlich der Zugang zu staatlichen Beamtenstellen im allgemeinen und namentlich für den sogenannten mittleren und höheren Dienst nur über bestimmte Vorbildungswege — und -Bedingungen möglich. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden. Für im Einzelfall aus freien Berufen übernommene Personen war schon bisher die Anrechnung anderweitiger Dienst- oder Beschäftigungszeit bis zur Hälfte des Fristenlaufs in der Besoldungsgruppe des betreffenden Beamten möglich. Diese anrechnungsfähige Zeit soll nach dem Entwurf auf vier Jahre beschränkt werden. Das wurde beanstandet; darum schlägt der Haushaltsausschuß in seinen Abänderungsanträgen (und zwar in Anlage A unter I Ziffer 1) wenigstens eine Verbesserung der Behandlung solcher Ausnahmefälle vor durch folgende Neufassung des Schlusssatzes in § 6:

„In besonderen Fällen kann darüber hinausgegangen werden.“

Weiter ist der Berichterstatter beauftragt, noch besonders darauf zu verweisen,

„daß der Reichstag bei der Verabschiedung des Reichsbesoldungsgesetzes die Reichsregierung in einer Entscheidung ersucht hat, in den Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz für die technisch vorgebildeten Beamten Sonderbestimmungen vorzusehen, die auch mit Rücksicht auf deren praktische Beschäftigung eine volle Angleichung an das Besoldungsdienstalter der anderen Beamten gewährleisten.“

Baden wird sich nach der Regierungserklärung auch in dieser Hinsicht dem Vorgehen des Reiches anschließen. Diese Abficht wird vom Haushaltsausschuß besonders gebilligt.

Bezüglich des in § 7 geregelten Übertritts von einer Besoldungsgruppe in eine andere folgt Absatz 1

geltendem Recht. Absatz 2 erklärt die in der neuen Besoldungsordnung eingeführten Ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen als „Bestandteile des Grundgehaltes“, sodaß der Beamte eine solche Zulage beim Übertritt in eine höhere Besoldungsgruppe ohne Stellenzulage „mitnimmt“. Er verliert sie dagegen, wenn er auf eine Planstelle derselben Gruppe versetzt wird, mit der eine Zulage nicht verbunden ist.

Die in Absatz 4 bis 6 des § 7 festgelegten Einzelbestimmungen für Übertritte von einer Gruppe in eine andere sind durch die für diese besonderen Fälle vorliegenden Bedürfnisse begründet. Aus der Beamenschaft wurde angefragt, noch weitere Verbesserungen dieser Bestimmungen insbesondere für die mittleren und unteren Gruppen aufzunehmen. Diese Anregungen konnten leider nicht verwirklicht werden.

Über einen zweiten Besoldungsteil — den Wohnungsgeldzuschuß — handeln die §§ 9 bis 13 des Entwurfs. Bei ihrer Beratung im Haushaltsausschuß kam die immer stärker anwachsende Schwierigkeit zur Sprache, die sich dadurch ergibt, daß Beamte bei Versetzungen oder bei Wohnungswechsel aus sonstigen dienstlichen Interessen je länger je mehr zur Mietung von teureren Neubauwohnungen gezwungen sind, während der Wohnungsgeldzuschuß auf den Friedensmietfähigen für Altwohnungen aufgebaut ist. Daß eine Lösung dieser Schwierigkeit bald gefunden werden muß, wurde anerkannt — aber ebenso, daß sie nur durch Reichsregelung erfolgen kann: darum sei ein baldiges Vorgehen des Reiches auf diesem Gebiete dringend wünschenswert.

Auf Anfrage stellt der Herr Finanzminister fest, daß „verheiratete weibliche Beamte statt des in § 9 Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen halben Wohnungsgeldzuschusses den vollen Zuschuß dann erhalten können, wenn die Beamtin für den vollen Unterhalt zu sorgen hat.“

Weiter erklärt der Herr Finanzminister auf Befragen seitens des Berichterstatters ganz allgemein,

„daß verwitwete und geschiedene Beamte nicht als „Ledige“ im Sinne dieses Gesetzes gelten.“

Daß ledige Beamte bis zum 45. Lebensjahr nicht den Wohnungsgeldzuschuß ihrer Tarifklasse, sondern nur denjenigen der nächst niedrigeren Tarifklasse erhalten, wird im Ausschuß beanstandet. Eine Berücksichtigung des „eigenen Hausstandes“ bei Ledigen hat sich jedoch nach Angabe der Regierung als undurchführbar erwiesen. Es soll daher bei der Reichsregelung, die dem ledigen Beamten wenigstens den vollen Wohnungsgeldzuschuß seiner Tarifklasse vom vollendeten 45. Lebensjahr ab zubilligt, verbleiben. Daß diese Einschränkung nicht gelten soll für Geistliche, gab nach kurzer Aussprache im Ausschuß Veranlassung, diese Ausnahmebestimmung in § 10 Absatz 2 des Entwurfs durch den Zusatz „und Schwerbeschädigte“ zu erweitern (siehe Haushaltsauschussesantrag I Ziffer 2).

Auch bezüglich der Bemessung des Wertes der „Dienstwohnungen“ wurde nach eingehender Darlegung der Verhältnisse eine Änderung der Bestimmung in § 11 Abs. 1 gewünscht. In erster Linie müsse der Wert, den die Dienstwohnung für den Beamten hat, berücksichtigt werden. Dieser Wert könne aber wesentlich beeinflusst und herabgemindert sein, zum Beispiel durch den Raumbedarf des Beamten, den Pflichtbezug, der auf einer Wohnung liege, den unternormalen Zustand der Wohnung, die Lage der Wohnung in einem öffentlichen Zweck dienenden Gebäude usw. Dementsprechend beschloß der Haushaltsausschuß, wie in I Ziffer 3 seines Antrages (Anlage I) einzufügen:

„sowie des Wertes, den die Wohnung für den Beamten hat“

Satz 2 ist zu streichen.

In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der von den Gemeinden auf Grund früherer schulgesetzlicher Bestimmungen bereitgestellten — sog. „Lehrerwohnungen“ behandelt. Der Berichterstatter stellt ohne Widerspruch fest, daß die 1921 erfolgte Aufhebung der genannten schulgesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerwohnungen sehr zu bedauern sei. Auch die Gemeinden, insbesondere auf dem Lande, hätten ein erhebliches Interesse an der Bereitstellung und Bereithaltung guter Wohnungen und Hausgärten, um ihre Lehrkräfte tunlichst lang am Orte zu erhalten. Statt dessen mehrten sich die Fälle, daß selbst von altersher bereitstehende Wohnungen ganz oder teilweise und ohne vorherige Genehmigung des zuständigen Ministeriums anderen Zwecken zugeführt oder an Dritte vermietet würden. Weiter seien gerade die zumeist in Schulhäusern untergebrachten „Lehrerwohnungen“ bezüglich der Mietfestsetzung unter dieselbe Mietklausel wie die Dienstwohnungen der Beamten zu stellen. Der Haushaltsausschuß einigte sich unter Würdigung dieser Verhältnisse dahin, daß — wie in seinem Antrag unter I Ziffer 10 niedergelegt — in § 46 des Entwurfs eingefügt werden soll:

in Abs. 3 „oder anderen Zwecken zugeführt“

in Absatz 4 nach „Für sie ist“ die Worte: unter Berücksichtigung des Wertes, den die Wohnung für den Beamten hat“.

Da der Wohnungsgeldzuschuß nach einem vom Reich aufgestellten Ortsklassenverzeichnis örtlich verschieden bemessen wird, ergab sich bei dieser Frage eine längere Aussprache im Hinblick auf die Unzulänglichkeit der heutigen Ortsklasseneinteilung. Die Beamtenchaft fordert, wie früher Einrechnung der verschiedenen örtlichen Teuerungsmomente und Zusammenfassung dieser mit dem Wohnungsgeld zu einem sog. Ortszuschlag. Dem hält die Regierung entgegen:

„Die statistischen Ämter des Reiches und Preußens sind zu der Auffassung gekommen, daß eine Erfassung der gesamten örtlichen Teuerungsverhältnisse praktisch nicht möglich ist. Man beabsichtige deshalb nicht, an dem derzeitigen System des Wohnungsgeldzuschusses etwas zu ändern.“

Dagegen wird anerkannt, daß das Ortsklassenverzeichnis selbst einer baldigen Nachprüfung bedürfe. Das hat auch der Reichstag in § 12 des Reichsbesoldungsgesetzes in der Forderung niedergelegt:

„Das Ortsklassenverzeichnis ist als bald neu aufzustellen.“

Der Berichterstatter wies auf die bei dieser Gelegenheit besonders zu berücksichtigende Grenzlage Badens hin, deren eigenartige, in verschiedenen Eingaben zur Begründung der Forderung besonderer Aufstufungen zum Ausdruck gebrachte Teuerungsverhältnisse von der badischen Regierung mit allem Nachdruck im Reich vertreten werden sollten. Der Haushaltsausschuß beschloß sodann einstimmig, die in seinem Antrag unter IV Ziffer 3 dem Landtag zur Annahme empfohlene Entschliebung. Sie lautet:

„Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses baldmöglichst durchgeführt und hierbei auf die besonderen Verhältnisse des Grenzlandes Baden weitgehend Rücksicht genommen wird.“

Von den im seitherigen Besoldungsgesetz aufgeführten Sozialzuschlägen als Einkommensteilen ist sowohl im Reich als in dem vorliegenden Entwurf zu einem badi-

sehen Besoldungsgesetz nur der Kinderzuschlag erhalten geblieben. Der Frauenzuschlag von jährlich 144 Mk. ist in die Grundgehälter eingerechnet worden. Die bisherige Differenzierung der Kinderzuschläge — monatlich 18 Mk. für Kinder bis 6 Jahre, 20 Mk. bis 14 Jahre, darüber hinaus 22 Mk. — fällt ebenfalls weg. Damit wird zwar eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, nicht aber — wie die Begründung selbst bedauernd zugibt — das Problem der Vorzugsbehandlung kinderreicher Familien gelöst. Darüber war man sich im Haushaltsausschuß einig, daß gerade in der heutigen wirtschaftlich schweren Zeit nicht ein Abbau, sondern ein Ausbau sozialer Einkommensteile am Platze sei. Nur die rechtlichen Bedenken gegen ein zu starkes Abweichen von der Reichsregelung und die finanzielle Auswirkung von über 400 000 M. hielten den Haushaltsausschuß ab, entsprechend seiner Meinung, dem Beispiele Preußens zu folgen. Preußen gibt bekanntlich für das 1. und 2. Kind monatlich je 20 Mk., für das 3. und 4. je 25 Mk., für das 5. und jedes weitere je 30 Mk. Der Haushaltsausschuß legte aber seine Auffassung über diese Frage einstimmig in der dem Landtag unter IV Ziffer 1 seines Antrages zur Annahme empfohlenen Entschliebung nieder. Sie lautet:

„Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß durch eine sozialere Gestaltung der Kinderzuschläge den berechtigten Forderungen der kinderreichen Beamtenfamilien sowie den Interessen einer gesunden Bevölkerungspolitik Rechnung getragen wird.“

Im einzelnen sind für die Gewährung von Kinderzuschlägen folgende wesentliche Änderungen eingetreten:

1. Eine Beamtin erhält für ihr uneheliches Kind den Kinderzuschlag, wenn sie als Mutter dem Kinde den vollen Unterhalt gewährt.
2. Die Voraussetzungen für Gewährung des Kinderzuschlages an Kinder von 14 bis 21 Jahren sind vereinfacht worden.
3. Dauernd erwerbsunfähige Kinder erhalten den Kinderzuschlag unter den im Gesetz angegebenen Voraussetzungen ohne zeitliche Begrenzung.
4. Eine „Kann-Vorschrift“ läßt unter gewissen Voraussetzungen auch die Berücksichtigung von Pflegekindern und Enkeln zu.

Der Entwurf bringt weiter in beschränktem Ausmaße als Gehaltsteil sog. Ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen. Darüber hinaus können im jeweiligen Staatsvoranschlag nicht Ruhegehaltsfähige und widerrufliche Zulagen vorgesehen werden. Weiterer Regelung bedarf es in Baden nicht, da zum Beispiel die Frage der Vergütung für im Auftrag des Staates von Beamten übernommene Tätigkeiten im Aufsichtsrat einer Gesellschaft usw. durch das Notgesetz vom 14. Februar 1923 (G. u. V. D. Bl. S. 23) erschöpfend und zweckmäßig geregelt ist.

Der zweite Hauptabschnitt des Gesetzesentwurfes behandelt die Frage der „außerplanmäßigen Beamten“. In deren besoldungsrechtlichen Stellung tritt — wie am andern Ort schon an einem Beispiel gezeigt wurde — gegen bisher eine wesentliche Verschlechterung ein. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten statt z. B. 95 bis 100% des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe, in der sie zuerst planmäßig angestellt werden, in Zukunft sog. „Grundvergütungen“, die tiefer als die seitherigen Sätze liegen. Die beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Dienst befindlichen außerplanmäßigen Beamten sollen ihr Vergütungsdienstalter um 2 Jahre verbessert erhalten; auch rücken sie noch wie die planmäßigen Beamten über die

Anfangsgrundgehälte ihrer Besoldungsgruppen weiter auf, während neu hinzukommende außerplanmäßige Beamte beim Anfangsgrundgehalt stehen bleiben. Auch die „Soll-Vorschrift“ über die zeitliche Begrenzung der außerplanmäßigen Dienstzeit auf 5, bezw. 4, bezw. 8 Jahre wird durch die später noch zu behandelnde Bestimmung über die Einsparung von Beamtenstellen und durch andere gesetzliche Sonderbindungen (Schulgesetz) im Wert wesentlich herabgemindert. Den trotzdem in der Regierungsbegründung geäußerten „erheblichen Bedenken“ gegenüber der Aufnahme dieser Bestimmung wies der Berichterstatter darauf hin, daß ein erträgliches Verhältnis zwischen der Zahl der planmäßigen und der außerplanmäßigen Stellen auch im Interesse des Dienstes liege.

Eine überalterte, in unsicherer Rechtslage gehaltene, außerplanmäßige Beamtenerschaft könne kein vollwertiges Glied der staatlichen Beamtenerschaft sein. Das gelte besonders auch in der Schulverwaltung, für welche auch jetzt noch in den § 27 und 28 des Schulgesetzes eine als Sperr-Vorschrift wirkende Ausnahmebestimmung stehe.

In diesem Zusammenhang wird die Frage der Anrechnung unverschuldeter Wartezeit für Junglehrer- und Lehrerinnen auf das Vergütungsdiensalter behandelt. Der Berichterstatter weist darauf hin, daß diese Frage in Preußen laut Verordnung in Heft 4 Nr. 70 des Zentralblattes für die preussische Unterrichtsverwaltung schon seit Februar 1926 geregelt ist. Der Haushaltsausschuß empfiehlt dem Landtag einstimmig folgende, in seinem Antrag unter IV Ziffer 5 aufgenommene Entscheidung zur Annahme:

„Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, inwieweit die Anrechnung unverschuldeter Wartezeit nicht verwendeter Junglehrer- und Junglehrerinnen auf das Vergütungsdiensalter in Frage kommt.“

Bezüglich des Abschnittes III „Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten“ (Gerichtsvollzieher, Notare, Bezirksärzte und Bezirksförster, Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung, sowie mittelbare Staatsbeamte) soll es bei den Vorschlägen der Regierungsvorlage verbleiben. Der vom Berichterstatter vorgetragene Wunsch der Gerichtsvollzieher, einen Teil der ihnen reichs- oder landesrechtlich zustehenden Gebühren als „ruhegehaltfähiges Einkommen“ zu erklären, kann nach Meinung des Ausschusses zur Zeit nicht erfüllt werden.

Als neu ist zu erwähnen, daß die Besoldungsbezüge der Bezirksärzte und Bezirksförster unter Berücksichtigung des Maßes der dienstlichen, bezw. der amtlichen Inanspruchnahme des Stelleninhabers statt bisher um 10 v. H. in Zukunft um 10—30 v. H. gekürzt werden können. Gegenüber der auch in der Presse vertretenen Meinung, man solle alle diese Personen, soweit der Staat ihrer überhaupt bedürfe, zu vollbesoldeten *Nur-Beamten* machen, vertritt der Ausschuß mit der Regierung die Auffassung, daß die private Tätigkeit gerade im dienstlichen Interesse erwünscht sei. Ausschließlich dienstliche Betätigung solle nur für wenige aus diesem Personenkreis in Frage kommen. Die neuen Kürzungsbestimmungen entsprächen im übrigen wohl gerechter Regelung.

Bei diesem Abschnitt wurde im Haushaltsausschuß auch die Frage der besoldungsrechtlichen Stellung der Hochschulprofessoren erörtert. Es wurde im Anschluß an § 3 Abs. 4 und an § 21 des Entwurfs die Frage aufgeworfen, ob emeritierte, d. h. mit den vollen Dienstbezügen aus dem Amt geschiedenen Hochschulprofessoren auch bei allgemeiner Änderung der Beamtenbezüge wie die Aktiven daran teil-

nehmen. Der Unterrichtsminister bejaht diese Frage unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 13. Dez. 1922 (G. u. V. D. Bl. v. 1923 Seite 3) der besagt:

„Allgemeine Änderungen dieser Bezüge bei den im Dienst befindlichen Professoren sind für den seiner Amtspflichten Enthobenen in gleicher Weise machgebend.“

Nach eingehenden Erörterungen und einer Zurückstellung der Frage bis zur zweiten Lesung erklärte der Herr Finanzminister für die Regierung:

„Ein automatisches Umwandeln von alten in neue Bezüge kommt nicht in Frage. Aber das Recht auf *pari* (im Vergleich mit den aktiven Professoren) haben die Emeriti.“

Diese Feststellung der Regierung wird gutgeheißen. Aus den unter Hauptabschnitt IV zusammengefaßten „Allgemeinen Bestimmungen“ sei kurz Folgendes erwähnt:

„Die Gehaltszahlung erfolgt monatlich. Das Staatsministerium kann vierteljährliche Vorauszahlung bestimmen. Über die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme waren die Meinungen im Haushaltsausschuß geteilt. Einig war man aber darüber, daß dem Staat vorläufig zu einer solchen Änderung in der Zahlungsweise die Mittel nicht zur Verfügung stehen.“

Die „Kann-Vorschrift“ betreffend Gewährung besonderer Vergütungen für Auslagen bei Wahrnehmung sogenannter „Würdepflichten“ wird in eine „Ist-Vorschrift“ umgewandelt. Die Entscheidung über das „in-wieweit“ obliegt dem Staatsministerium. Die Aussprache über diese Frage ergibt weiterhin Einmütigkeit darüber, daß der Staat bei aller Sparsamkeit doch bestimmte zur Repräsentation verpflichtende Stellen aufweise, die sich um des Ansehens des Staates willen dieser Verpflichtung nicht entziehen sollen.

Weiter wird hier auf die „Falschlösung“ des sogenannten „Bezirksstagegeldes“ abgehoben und — wie früher schon — Abhilfe gefordert.

Unter dem Abschnitt V „Übergangsbestimmungen“ wird eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters der am 30. September 1927 im Amt befindlichen und aus dem Stand der Versorgungsanwärter gekommenen Beamten geregelt. Diese Verbesserung beträgt für planmäßige Beamte bis zu weiteren 3, für außerplanmäßige bis zu weiteren 2 Jahren. Sie stellt zu der in § 5 für zukünftig in die Beamtenlaufbahn eintretende Versorgungsanwärter getroffenen Regelung eine Ergänzung dar.

Einer der bedeutendsten Abschnitte der ganzen Vorlage ist Abschnitt VI „Versorgungsbezüge“. Seit dem Jahre 1920 wurden bekanntlich alle im dauernden Ruhestand befindlichen Beamten bei Besoldungsänderungen jeweils in die neue Besoldungsordnung übernommen, d. h. sie wurden so pensioniert, als ob sie noch bei der Neuordnung aktiv gewesen wären. Das vorliegende Besoldungsgesetz will, wie die Reichsregelung, von dieser Praxis abweichen. Man hat — so führte der Berichterstatter im Ausschuß aus — den Eindruck, daß man wieder zum Vorkriegsstand zurückkehren möchte, bei welchem der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst als „abgegolten“ behandelt wurde.

Die Bezüge der im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten werden nun gemäß § 29 der Vorlage mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab nach den „geltenden“ (also den neuen!) Bestimmungen geregelt. Die Ruhestandsbezüge der im dauernden Ruhestand befindlichen Beamten aber werden den aus der neuen Besoldungsordnung sich ergebenden nur angeglichen. Das geschieht, indem das der Berechnung des seitherigen Ruhegehalts zu Grunde gelegte Grundgehalt um die in § 30 des Entwurfs genannten Pro-

zentsätze erhöht und aus diesem erhöhten neuen Grundgehalt das Ruhegehalt errechnet wird. Weiter aber ist für Ruhegehaltsbezüge dadurch eine Höchstgrenze geschaffen, daß der sich ergebende und der Ruhegehaltsberechnung zu Grunde zu legende neue Grundgehalt 13 200 Mk. nicht übersteigen darf.

Diese Kürzungsbestimmung hat wie die Regelung in § 30 überhaupt, nur rückwirkende Kraft und wurde deshalb in den Beratungen als nicht genügend bezeichnet. Auch im Reich war bei Beratung des Besoldungsgesetzes von einer Seite der Antrag auf Kürzung auch der zukünftigen höchsten Ruhegehaltsbezüge gestellt gewesen. Das badische Beamtengesetz sieht bisher schon eine solche Kürzung in § 35 Abs. 2 letzter Satz für Ruhegehälter und im § 61 für Witwengelder vor. Danach soll der Höchstbetrag des Ruhegehalts den Höchstbetrag eines Ruhegehalts eines Beamten der bisherigen Besoldungsgruppe B 2 nicht übersteigen; für die Witwengelder gilt Entsprechendes. Nun einigte man sich nach längeren Verhandlungen unter allen im Ausschuß vertretenen Parteien dahin, dem Gesetzentwurf einen Artikel III beizufügen, der die seitherigen Kürzungsbestimmungen in § 35 (Ruhegehalt) und im § 61 (Witwengeld) folgendermaßen neu regelt:

1. § 35 Abs. 2 letzter Satz des B. G. erhält folgende Fassung: „Der aus dem Grundgehalt zu berechnende Teil des Ruhegehaltes darf den Betrag von jährlich 13 000 Mk. nicht übersteigen.“
2. In § 61 letzter Absatz des B. G. werden die Worte „aus der Besoldungsgruppe B 1“ ersetzt durch „eines Beamten mit einem Grundgehalt von jährlich 14 000 Mk.“

Im Haushaltsausschuß wurde auch erwogen, ob nicht die prozentuellen Zuschläge gemäß § 30 des Entwurfs zu den tatsächlichen Versorgungsbezügen statt zu den der Berechnung der Versorgungsbezüge zu Grunde zu legenden Grundgehältern treten sollten.

Das Finanzministerium hatte jedoch erhebliche Bedenken, so weitgehend von der Reichsregelung abzuweichen, obwohl an sich der Gedanke vom sozialen Standpunkt aus sehr viel für sich hätte. Auch die Frage der Mitnahme aller Ruheständler in die neue Besoldungsordnung wurde eingehend erörtert. Diese von der Reichsregelung ganz abweichende Lösung würde jedoch einen Mehraufwand von 1 706 583 Mk. gefordert haben.

Vom Berichterstatter wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß zwar für jetzt die prozentuellen Zuschläge zu den Grundgehältern der Versorgungsberechtigten eine gewisse Angleichung ergäbe, aber doch nur eine gewisse, daß aber für die Zukunft bei Aufgabe des bisherigen Rechts eine Sicherung nicht mehr gewährleistet sei. Im übrigen wurde darauf hingewiesen, daß auch hier bei einzelnen Härtefällen unter gewissen Voraussetzungen eine Ausgleichsmöglichkeit im Gesetz durch die §§ 30 und 51 gegeben sei. Damit wird allerdings die bisherige Rechtslage nicht wieder hergestellt. Inzwischen ist ein Antrag, unterzeichnet von den Abg. Dr. Baumgartner, Dr. Glockner, Maier-Heidelberg, D. Mayer-Karlruhe, Dr. Mattes eingegangen, der den Landtag ersucht, eine Entschliebung folgenden Inhalts anzunehmen.

In den Antrag des Haushaltsausschusses (Druckf. Nr. 54 a) ist unter Ziffer IV einzuschalten:

6. die Regierung wird ersucht zu prüfen, ob bei entsprechender Gestaltung der Finanzlage des Staates die Ruhestandsbeamten nach Maßgabe dieses Gesetzes eingestuft werden können.

Damit soll der bestimmte Wille des Landtags zum Ausdruck gebracht werden, sobald finanziell irgend möglich, die

bisherigen Pensionäre mit den unter das neue Besoldungsrecht fallenden gleich zu behandeln.

Die von Baden seit Jahren immer mit besonderer Sorgfalt behandelte Frage der sogen. Altpensionäre findet ihre Regelung in § 31 der Vorlage. Bekanntlich sind — so führte der Berichterstatter aus — diese sogen. Altpensionäre 1920/21 auf Grund des Reichsrechts nur in die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn eingereiht worden und haben deshalb seit jener Zeit einen erheblichen Versorgungsgehaltsverlust zu tragen. Regierung und Landtag haben seit dort in wiederholten Entschliebungen die Gleichstellung dieser Altpensionäre mit den nach dem 1. April 1920 aus dem Dienst geschiedenen Beamten gutgeheißen, waren jedoch durch das Reichsperergesetz an der Durchführung einer solchen Absicht verhindert. Auch jetzt verbleiben diese Altpensionäre in ihrer Eingangsgruppe. Sie erhalten die Zuschläge wie die übrigen in dauerndem Ruhestand befindlichen Beamten gemäß § 30 und unter gewissen Voraussetzungen dazu einen weiteren Zuschlag von 8 vom Hundert. Diese der Reichsregelung folgende Lösung müsse nach Ansicht der Regierung getragen werden, da das Reich zwar kein Sperrgesetz, aber doch in seinen § 40ff. die Länder bis zu einem gewissen Grad bindende Vorschriften erlassen hat.

Über die bis jetzt erläuterten Verhältnisse hinaus enthält aber der § 31 der Vorlage, der diese Angelegenheit regelt, in Abs. 3 weitere so starke Einschränkungen, daß in Baden von den in der Eingangsgruppe verbliebenen Versorgungsberechtigten nur sehr wenige den besonderen Zuschlag von 8% erhalten würden. Diese Lösung der sog. „Altpensionärfrage“, so erklärt auch die Begründung, ist für Baden äußerst unbefriedigend. Der kleine Härteausgleich vom Juli 1927, durch welchen eine Anzahl von Altversorgungsberechtigten als Minusempfänger auf die Friedensbezüge erhöht worden war, droht zudem den damals Berücksichtigten zum Verhängnis zu werden. Der Ausschuß schloß sich nach eingehender Beratung der hier geäußerten Auffassung an, daß ein Ausgleich tunlichst weitgehend geschaffen werden müsse. Die Hebung der Altpensionäre aus ihrer Eingangsgruppe wenigstens jeweils in die Aufrückungsgruppe würde aber allein schon ein Mehr von 533 705 Mk. an Aufwand bedeuten, und schon die Gewährung von 8% Mehrzuschlag an alle Altversorgungsberechtigten bedingte einen Mehraufwand von 207 373 Mk. Dazu drohe, wie die Regierung feststellte, bei so starker Überschreitung der Reichsregelung außerdem auch eine gewisse Konfliktslage dem Reiche gegenüber. Zulezt einigte man sich, dem § 31 Abs. 3 am Schlusse folgende Bestimmung einzufügen:

„die Altversorgungsberechtigten, welche hiernach an der Erhöhung nach Absatz 1 nicht teilnehmen, erhalten eine Erhöhung von 4 v. H. statt 8 v. H.“

Damit sollte wenigstens noch ein gewisser Sonderausgleich geschaffen werden.

Die Regierung, bezw. das Finanzministerium gibt nun zu dieser Ergänzung des § 31 Abs. 3 folgende Erläuterung:

Der § 31 des Gesetzentwurfs regelt die Bezüge der sog. Altpensionäre, d. h. derjenigen Beamten, die vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten sind, und der Hinterbliebenen solcher Beamten. In Übereinstimmung mit § 27 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 wird der Kreis der von dem § 31 zu erfassenden Personen wie folgt umschrieben:

1. es kommen nur in Betracht die gemäß Ziffer 24 der Ausführungsbestimmungen zum Reichspensionergesetz in der Eingangsgruppe verbliebenen Altversorgungsberechtigten. Das sind diejenigen Beamten, früher gleicher Gattung und gleicher Amtsbezeich-

nung, für welche die bisherige Besoldungsordnung zwar mehrere Besoldungsgruppen vorsieht, die aber nur in die unterste dieser Gruppen eingereiht werden durften, weil sie in ihrer letzten planmäßigen Stelle vor der Zuruhelegung nicht durch eine planmäßige Zulage aus ihrer Beamtenstellung für ihre Person ausdrücklich hervorgehoben waren.

(Beispiel: Für Notare sind in der Bes.-O. von 1920 Planstellen in den Besoldungsgruppen X, XI und XII vorgesehen. Der frühere badische Gehaltsstarif enthielt für sie Stellen in den Abteilungen D 1 b, C 3 c (Gehaltsklasse II) und C 2 d (Gehaltsklasse I). Ein am 30. März 1920 aus Gehaltsabteilung C 2 d in den Ruhestand getretener Notar konnte nur in die Besoldungsgruppe X der Bes.-O. von 1920 eingestuft werden, weil er in seiner letzten Planstelle nicht durch eine planmäßige Zulage für seine Person ausdrücklich hervorgehoben war. Der Umstand, daß er bis in die erste Gehaltsklasse für badische Notare vorgerückt war, nützte ihm also nichts, er wurde in die Bes. Gr. herabgedrückt, in welcher die Notare erstmals planmäßig angestellt waren.)

2. Zu den in Ziff. 1 genannten Personen sollen diejenigen hinzutreten, welche nach der Besoldungsordnung von 1920 für ihre Person auf Grund besonderer Anmerkungen die Bezüge der nächst höheren Besoldungsgruppe hätten erhalten können, wenn nicht die Ziffer 25 der Ausführungsbestimmungen zum Reichspensionergänzungsgesetz die Ausdehnung dieser Wohlfahrt auf die vor dem 1. April 1920 zuruhegesetzten Beamten verboten hätte.
3. Alle diese in Ziffer 1 und 2 aufgezählten Personen sollen aber nur dann in Betracht kommen, wenn sie am 30. Dezember 1927 an Ruhegehalt und Frauenzuschlag zusammen nicht wenigstens so viel bezogen, als ihr Ruhegehalt am 31. März 1920 ausmachte.

Für diesen genau umschriebenen Kreis von Personen soll der aus § 30 des Gesetzentwurfes sich ergebende Zuschlag zum Grundgehalt um 8 v. H. erhöht werden.

Darüber hinaus will der Gesetzentwurf einen Zuschlag von 4 statt 8 v. H. denjenigen gewähren, auf welche die Voraussetzungen des Absatzes 3 des § 31 nicht zutreffen, d. h. diejenigen unter Absatz 1 und 2 des § 31 fallenden Altversorgungsberechtigten, die am 30. September 1927 nicht sogenannte Minuspfänger waren, sollen ebenfalls eine, wenn auch geringere Erhöhung ihres Zuschlages erhalten.

Daß kein anderer Personenkreis gemeint ist, insbesondere daß nicht allgemein alle vor dem 1. April 1920 Zuruhegesetzten erfasst werden sollen, ergibt sich daraus, daß der Zusatz wegen des Zuschlages von 4 v. H. als Halbsatz an den Absatz 3 des § 31 angehängt und daß ausdrücklich von den Altversorgungsberechtigten gesprochen ist, welche „hiernach“ d. h. eben nach den voranstehenden Vorschriften des Absatzes 3 an dem Zuschlag von 8 v. H. nicht teilnehmen können.

Bei der Beratung des § 31 hat der Finanzminister im Haushaltsausschuß mitgeteilt, daß ein Mehraufwand von rund 207 000 Mk. entstehen würde, wenn man den Zuschlag von 8 v. H. allen in der Eingangsgruppe verbliebenen Altversorgungsberechtigten mit 25 und mehr planmäßigen Dienstjahren zuwenden würde, und er hat, als die Frage der Gewährung eines Zuschlages in halber Höhe erörtert wurde, einen Mehraufwand von etwa 100 000 Mk. als noch erträglich bezeichnet. Auch hieraus ergibt sich, daß die Ausdehnung dieses halben Zuschlages auf alle vor dem 1. April Zuruhegesetzten (das

heißt ohne die Beschränkungen aus Absatz 1 und 2 des § 31) nicht beabsichtigt war.

Der Minister hat auch im Haushaltsausschuß bekanntgegeben, daß eine allgemeine Höherstufung der Altversorgungsberechtigten (anstelle des Zuschlages von 8 v. H.) einen Aufwand von etwa 533 000 Mk. verursachen würde. Auch dieser Berechnung lag die Voraussetzung zugrunde, daß nur Altversorgungsberechtigte mit 25 und mehr planmäßigen Dienstjahren, in Frage kommen: das ist das Dienstmaß, das seinerzeit den vom Reichsfinanzministerium und nachher auch vom Reichsschiedsgericht beanstandeten badischen Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz zugrunde gelegt war.

Würde man den halben Zuschlag allen vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand Getretenen ohne jede Einschränkung zukommen lassen, so würde man nicht nur, wie es jetzt geschieht, dadurch vom Reichsrecht abweichen, daß man die einschränkende Bestimmung des § 31 Absatz 3 aufhebt, sondern man würde darüber hinaus auch die Beschränkungen nach Absatz 1 und 2 des § 31 beseitigen und damit den Konflikt mit dem Reich wesentlich verschärfen.“

Diese weitgehenden Erläuterungen waren notwendig, weil sich Zweifel darüber erhoben, ob nicht doch die im Haushaltsausschuß und beim Berichterstatter bestandene Auffassung hätte durchgeführt werden können, daß man sämtliche nicht unter Absatz 1 fallenden und also mit 8% weiter zu dotierenden Altversorgungsberechtigten wenigstens mit 4% mehr zu berücksichtigen habe. Die Klarstellung, die seitens des Ministeriums hier gegeben ist, bringt leider das Gegenteil, wird nun aber als Grundlage der Vollzugsbestimmungen zu gelten haben. Außerst zu bedauern bleibt allerdings, daß also auch jetzt wieder ein Personenkreis zurückbleibt, der aus formal-rechtlich gegebenen Voraussetzungen an dieser kleinen Vergünstigung nicht teilnimmt.

Aus VII „Schlußvorschriften“ sei nur ganz wenig erwähnt:

Ebenso wie das Reich hat auch das Land Baden schon im Sommer 1927 angesichts der Verzögerung der Besoldungsneuordnung durch einen Beschluß sich dahin ausgesprochen, daß ab 1. Oktober 1927 (dem vom Reich im voraus festgelegten Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes) Vorschüsse auf die neue Besoldungsordnung an die Beamten bezahlt werden sollen. Aus diesen Vorzahlungen, die im allgemeinen den voraussichtlichen Betrag der Besoldungserhöhung angeglichen wurden, können sich in Einzelfällen Überzahlungen ergeben. Da eine Rückforderung hierfür nicht in Frage kommen soll, hat der Haushaltsausschuß auf Antrag dem § 40 folgenden weiteren Absatz angefügt:

„(3) Wenn die Bezüge eines Beamten zufolge der ihm nach Artikel 6, Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1927 über die Regelung der Beamtenbezüge (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 139) gewährten Vorschüsse höher sind als die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezüge, so wird der zuviel bezogene Betrag nicht zurückerhoben. Auf Versorgungsberechtigte findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.“

Sodann darf in diesem Zusammenhang die dem Staatsministerium erteilte Ermächtigung erwähnt werden:

„Beamte, die in den diesem Gesetz beigefügten Besoldungsordnungen nicht aufgeführt sind, einer entsprechenden“

— nicht, wie es in der Vorlage hieß: „Einer der vorge-
sehenen“ (Gruppen) —

„Besoldungsgruppe zuzuteilen“.

Bei § 43, der von der Ermächtigung des Finanzmini-
steriums handelt,

„zu den Bezügen der planmäßigen und außerplan-
mäßigen Beamten örtliche Sonderzuschläge nach denselben
Grundsätzen wie für die Reichsbeamten zu gewähren“,
hat der Ausschuß den rigorosen Abbau der Sonderzu-
schläge, wie sie bisher vor allem in Mannheim und
Offenburg gewährt wurden, eingehend und kritisch erörtert.
Der Berichterstatter verwies darauf, daß es unmöglich sei,
ganz Deutschland als ein einheitliches Steuerungsgebiet zu
betrachten, daß im Gegenteil gewisse Gebiete — wozu ins-
besondere auch das auf weite Strecken zum Grenz-
land gewordene Baden gehöre — unter besonderen
Steuerungsbedingungen leben; daß es weiter unrecht sei,
einheitliche Wirtschaftsgebiete (zum Beispiel Mannheim-
Ludwigshafen) in dieser Behandlung auseinanderzureißen,
daß begreiflicherweise immer mehr der dem Landtag zu-
gehenden Eingaben sich mit diesen Tatsachen befassen und
(wie zum Beispiel die Eingabe vom Oberrhein) mit reich-
lichem Belegmaterial Gewährung von Sonderzuschlägen zum
Ausgleich gegenüber anderen Reichsgebieten fordern. Dar-
über hinaus sei aber der Abbau der bestehenden Sonder-
zuschläge außergewöhnlich scharf und wider alles Er-
warten rasch durchgeführt worden, sodaß auch im Reichs-
tag das Ersuchen nach einer Nachprüfung an den Reichsrat
gerichtet worden sei. Im Haushaltsausschuß wurden diese
Feststellungen von verschiedenen Seiten unterstrichen. Die
Auffassung des Ausschusses fand in folgender Ent-
scheidung ihren Niederschlag:

„Der durch den Reichsrat beschlossene Abbau der
örtlichen Sonderzuschläge wird den Steuerungsverhält-
nissen des Grenzlandes Baden nicht gerecht. Die Art
der Durchführung des Abbaus hebt zudem für viele Be-
amte die Auswirkung der zur Zeit im Gang befindlichen
Besoldungsneuordnung größtenteils auf.“

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung
wenigstens eine schonlichere Durchführung der getroffenen
Maßnahme zu erwirken.“

Die Begründung der Regierungsvorlage verweist übri-
gens darauf, daß der Reichstag bei der Verabschiedung
des Reichsbesoldungsgesetzes eine Entschließung dahin an-
genommen hat,

daß durch den Abbau der örtlichen Sonderzuschläge
in keinem Falle ein Beamter gegenüber der alten Be-
soldungsordnung schlechter gestellt werden darf.

Baden werde sich dem anschließen, was das Reich in dieser
Sinsicht für seine Beamten vorsehen wird.

An dieser Stelle wurde auch auf die Behandlung der
im Staatsdienst beschäftigten Angestellten abgehoben.
Die Regierung wollte die — soeben in Nr. 5 des Reichs-
besoldungsblattes vom 16. Februar 1928 veröffentlichte —
„Ausführungsanweisung zum Reichsangestelltentarif“ ab-
warten, da die Reichsregelung auch für Baden die Behand-
lungsgrundlage abgeben werde.

Zu § 44 — „Badeärzte“ — erklärte auf Befragen der
zuständige Referent:

„Die Stellen der Badeärzte sollen allgemein in Weg-
fall kommen. In Verfolg dieses Grundsatzes ist auch be-
absichtigt, die Stelle des Badearztes in Badenweiler bei
Freiwerden derselben nicht mehr zu besetzen.“

In § 45 der Vorlage ist rein redaktionell in Absatz 1
die dritte Zeile zwischen die zweite und dritte Zeile
einzufügen.

In § 46 der Regierungsvorlage wird unter anderem

die Aufhebung der §§ 68 Absatz 3, 69 und 125 des Schul-
gesetzes vom 7. Juli 1910 ausgesprochen. Die erste Be-
stimmung betrifft die Berechnung des Ruhegehaltes eines im
einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrers im Falle einer
nachfolgenden Wiederanstellung, die zweite die Festsetzung
der Bezüge eines im einstweiligen Ruhestand befindlichen
Hauptlehrers während der etwaigen Verwendung als Unter-
lehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter. Beide Bestim-
mungen sind schon durch Artikel 6 des Gesetzes vom
28. Januar 1926 über die Einstellung des Personalabbaues
aufgehoben.

§ 125 des Schulgesetzes von 1910 regelte die rechtlichen
Voraussetzungen, unter denen früher auf Grund besonderer
städtischer Gehaltsordnungen von einzelnen Stadträten be-
schlossene Zulagen zu den staatlichen Lehrergehältern ge-
währt werden durften. Tatsächlich sind die schulgesetzlichen
Bestimmungen über frühere städtische Lehrerbefoldungen
schon seit 1920 aufgehoben; darum ist auch dieser Paragraph
nachträglich zu streichen.

Der Berichterstatter wirft hierbei die Frage auf, ob
beabsichtigt sei, etwa den früheren Zustand wieder herzu-
stellen — oder ob an der einheitlichen Lehrerbefoldung
für Stadt und Land auch weiterhin festgehalten werde.
Die letztere Frage wird von der Regierung bejaht. Auch bei
einer späteren Gelegenheit während der Beratung der Be-
soldungsvorlage wird nochmals im Ausschuß festgestellt, daß
an eine Unterscheidung in der Lehrerbefoldung zwischen
Stadt und Land auch aus Staats- und beamtenpolitischen
Erwägungen nicht gedacht werden könne.

Von einschneidender Wirkung ist die ebenfalls der
Reichsregelung (§ 40) entnommene Bestimmung des § 47
der badischen Vorlage, wonach „für die Dauer von zunächst
5 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, von je 3 freien
oder freiwerdenden planmäßigen Stellen der Besoldungs-
ordnung A eine Stelle wegfällt“. Das ist nichts
anderes als ein neuer Personalabbau und
zwar — wie gesagt wurde — ein schematischer
Personalabbau, der in keinerlei Verbindung mit Maß-
nahmen zu einer aus dem Wesen der Sache sich er-
gebenden Verwaltungsreform steht. Der Bericht-
erstatter äußerte gegen diese Art des Vorgehens die aller-
größten Bedenken. Beamtenrechtlich könne es nicht Ziel
einer öffentlichen Verwaltung sein, ihre Beamtschaft
dauernd unter den zermürbendem Druck eines
Personalabbaues zu stellen. Im übrigen sei eine ähnliche
Bestimmung schon im Finanzgesetz für 1926 und 1927 ent-
halten gewesen. Daß dieser Vorgang nun weiter und sofort
über die beginnende Budgetperiode hinaus auf 5 Jahre
ausgedehnt werden solle, müsse die höchsten Bedenken her-
vorrufen.

Wenn weiter der Wegfall von planmäßigen Be-
amtenstellen angeordnet werde, bedeute das zugleich eine
außergewöhnliche Gefahr für die Möglichkeit planmäßiger
Anstellung der außerplanmäßigen Beamten, eine Gefahr,
die zu starken Überalterungen führen müßte.

Sodann erregten die Einzelbestimmungen in Ziffer 3
des Paragraphen 47, die letztlich sich wie eine kleinliche
Schikane auswirken könnten, besondere Befürchtungen. Auch
die Art der Übertragung, von sog. Abbaustellen
z. B. aus ländlichen Schulbezirken in die Städte,
sodaß diese trotz ihrer stark steigenden Schülerzahl
doppelt mit Abbauforderungen belastet würden, sei
nicht haltbar und müsse vermieden werden.

In der eingehenden Aussprache wird von verschiedenen
Seiten trotz aller Wünsche nach Sparsamkeit diese Abbaufest-
bestimmung beanstandet und gegen etwaige Auswüchse in
ihrer Handhabung Stellung genommen. Der Herr Finanz-

minister gibt auf Ersuchen die Erklärung ab, daß keinerlei kleinliche und schikanöse Handhabung beabsichtigt sei, sondern daß man sowohl die Interessen des Dienstes als die berechtigten Interessen der Beamten werde zu schützen wissen. Er bekräftigt ausdrücklich, „daß bei der Anwendung schonend verfahren werden soll“. Auf diese Erklärung hin wurde von einem angekündigten Antrag wenigstens auf Strich der Ziffer 3 des § 47 abgesehen.

Bei demselben Paragraphen ergab sich unter Hinweis auf die Bestimmung, daß Ausnahmen „nur mit Zustimmung des Finanzministeriums“ statthaft seien, eine kleine politische Diskussion. Im Ausschuß wurde überwiegend die Meinung vertreten, daß eine Heraushebung eines Einzelministeriums der badischen Verfassung widerspreche. § 55 sage ausdrücklich:

„Die Mitglieder des Staatsministeriums beraten und entscheiden in kollegialer Form mit einfacher Mehrheit.“

Der Herr Finanzminister erklärt:

„Die Worte „nur mit Zustimmung des Finanzministeriums“ sollen selbstverständlich keine Verfassungsänderung bedeuten. Sie schließen eine Nachprüfung durch das Staatsministerium auf Antrag des Ressortministeriums so wenig aus, wie sie einen Mehrheitsbeschluß des Staatsministeriums hindern. Andererseits hat aber auch die Zustimmung des Finanzministers nicht die Bedeutung, daß eine dritte freigewordene Planstelle nach Zustimmung des Finanzministeriums besetzt werden muß. Das Staatsministerium kann vielmehr trotz der Zustimmung des Finanzministeriums die Wiederbesetzung mit Mehrheitsbeschluß ablehnen.“

Damit sind die Bedenken ausgeräumt. Die nach § 47 vorzulegenden Übersichten sollen „dem Landtag“ (statt „dem Haushaltsausschuß“) übergeben werden.

Die in § 48 für Gemeinden (Gemeindeverbände) und Organe des öffentlichen Rechtes ausgesprochene Verpflichtung zur Anwendung der Abbaubestimmung des § 47 bedeutet eine Art Sperre. § 48 soll zudem dem Staatsministerium die Möglichkeit geben, hierzu die nötigen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

In der Aussprache hierüber wird vom Berichterstatter bezüglich der Möglichkeit der Durchführung einer wirklichen Staatskontrolle in diesen Dingen erheblicher Zweifel zum Ausdruck gebracht. Andererseits aber wird auch die Notwendigkeit stark angeglichener Besoldungsregelung für Landes- und Gemeindebeamte bei aller Anerkennung gewisser besonderer Verhältnisse in den Gemeinden betont.

Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß sich nach Verabschiedung eines so umfassenden, aber auch komplizierten Gesetzeswerkes da und dort Härten zeigen, deren Beseitigung unerlässlich ist. Für solche Verhältnisse und Fälle schafft insbesondere der § 51 Abs. 1 Satz 2 die notwendige Voraussetzung.

Dabei ist der Berichterstatter beauftragt, zu erklären:

1. Abweichungen gemäß dem „Härteparagrafen“ können sich nur auf das Besoldungsgesetz beziehen.
2. Der § 51 kommt auch für Härtefälle, die sich im Überleitungsverfahren ergeben, in Frage.

Im übrigen wird in § 51 der letzte Satz zur Klarstellung als Absatz selbständig aufgeführt.

Bezüglich der in Art. II kurz behandelten Dekunungsfrage wird auf frühere Auslassungen des Herrn Finanzministers und auf die im Gang befindliche Etatberatung

verwiesen. Für die zweite Hälfte des Budgetjahres 1927/28 wird der Mehraufwand aus der Besoldungsvorlage in Art. II mit rund 7 100 000 Mk. eingeseht, um welche Summe sich der im Finanzgesetz vom 19. Juli 1927 festgestellte Fehlbetrag erhöht.

Schließlich ist noch ein Antrag für eine weitere Entschliebung bekanntzugeben. Diese Entschliebung wird als Ziffer 7 den Entschliebungen unter IV des Haushaltsausschußantrags angefügt und lautet:

„Die Regierung wird ersucht, im Anschluß an die Reichsregelung für die Reichsstaatsarbeiter auch für die badischen Staatsarbeiter und Angestellten beim neuen Tarifabschluß für eine soziale Regelung der Löhne der Staatsarbeiter und Angestellten besorgt zu sein.“

Ich komme zum Schluß, und da darf der Berichterstatter noch der Genugtuung Ausdruck geben, daß der Haushaltsausschuß, wenn auch angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse einerseits und der dringenden Notwendigkeit der Besoldungsneuregelung andererseits mancherlei Klippen drohten, doch mit großer Sachlichkeit und dem ernstesten Willen auf eine beiderseits erträgliche Lösung die schwere Aufgabe in eingehenden Beratungen löste. Daß nun hinter dem Antrag des Haushaltsausschusses beinahe sämtliche Fraktionen des badischen Landtags stehen, möge auch den Beamten Beweis dafür sein, daß agitatorische Absichten den Parteien fernlagen, sondern daß alle nur bestrebt waren, der Beamenschaft nach Maßgabe des finanziell Möglichen zu helfen. Andererseits wird auch der Beamenschaft manche schwere Belastungsprobe im neuen Besoldungsgesetz auferlegt. Sie soll einen weiteren Personalabbau auf 5 Jahre ertragen, sie verliert in ihren Ruhegehaltsverhältnissen eine erst vor Jahren erkämpfte Rechtsposition, sie muß für ihre Nichtplanmäßigen eine Verschlechterung des derzeitigen Zustandes ertragen, sie sieht manchen neuzeitlichen Wunsch, so z. B. die Ausgestaltung der Sozialzuschläge, nicht verwirklicht.

Seitheriger Tradition folgend ist aber auch dieses Mal die Reichsregelung, insbesondere in den gesetzlichen Bestimmungen, wieder für Baden maßgebend gewesen, ein Zustand, der von der Beamenschaft unseres Erachtens nur begrüßt werden kann. Möge nun in der Öffentlichkeit die Einsicht vorhanden sein, daß die durch dieses Gesetz entstehenden Mehrbelastungen nur im Interesse einer geordneten Staatsverwaltung und damit im Interesse des Staatsganzen gefordert werden; möge andererseits die Beamenschaft von dem ernstesten Willen beseelt bleiben, als „Diener des Staates“, wie es in der Reichsverfassung heißt (Abg. Lechleiter: Sklaven!) dem Ganzen mit der Hingabe und der Verbundenheit zu dienen, auf welcher die gesunde Fortentwicklung unseres heutigen Volksstaates zum großen Teil beruht (Beifall).

Ich bin beauftragt, für diesen Teil der Vorlage namens des Haushaltsausschusses den Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf mit den aus der Anlage A ersichtlichen Änderungen zustimmen,
2. für die zweite Beratung des Gesetzentwurfs von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,
3. das Gesetz als dringend erklären,
4. die von mir schon aufgeführten Entschliebungen unter IV Ziffer 1 bis 7 gutheißen und
5. die Gesuche, soweit sie das Besoldungsgesetz betreffen, als durch die Beschlußfassung erledigt erklären.

(Beifall.)

auskenne. Ich bin der Meinung, daß es nicht Aufgabe der Pfarrer (der Kirche) ist, auf schulpolitischen Gebieten sich zu betätigen und die Macht in der Schule an sich zu reißen, um hier zu herrschen. So gerät die Kirche auf Abwege. Es ist die große Aufgabe der Pfarrer, um die Kirche selbst, um das Seelenheil ihrer Glieder sich zu kümmern; hier sollen sie voll und ganz ihre Pflicht tun. Wenn das von allen Geistlichen geschieht, dann wird es wohl um die Kirche stehen. Dann wird die Kirche den ihr gebührenden Einfluß ganz von selbst haben, und zwar auf allen Gebieten des Lebens, auch in der Familie und in der Schule.

Aus dem badischen Staatshaushalt. Im Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts sind an ordentlichen jährlichen Ausgaben vorgesehene Dotation des Erzbistums 1 467 420 RM. (mehr 17 520 RM.), Altkatholischer Kultus 58 250 RM. (mehr 9000 RM.), Evangelischer Kultus 1 138 190 RM. (mehr 10 840 RM.), Israelitischer Kultus 30 000 RM. (unverändert), Freireligiöse Landesgemeinde 3500 RM. (unverändert).

Die jährlichen Aufwendungen des Landes für die drei badischen Hochschulen betragen: Universität Heidelberg 5 585 360 RM. (mehr 965 260); Universität Freiburg 4 848 440 RM. (mehr 672 240 RM.), Technische Hochschule Karlsruhe 1 569 620 RM. (mehr 166 120 RM.), insgesamt also 12 016 240 RM. (mehr 1 803 620 RM.).

Der badische Staat gibt für die höheren Lehranstalten jährlich 14 631 010 RM. (mehr 1 533 510 RM.) aus. Davon entfallen auf die Gymnasien 3 061 520 RM. (mehr 215 920 RM.), auf die Lehrerbildungsanstalten 824 680 RM. (mehr 196 780 RM.), die Realschulen 7 715 800 RM. (mehr 721 200 RM.), die Aufbauschulen 319 450 RM. (mehr 152 750 RM.) und die Mädchenrealschulen 2 709 560 RM. (mehr 247 760 RM.). Das Staatsstechnikum erfordert 513 900 RM. (mehr 47 400 RM.), das Fachschulwesen 5 830 900 RM. (mehr 975 200 RM.).

Der Aufwand für die Volksschulen beziffert sich auf 30 917 440 RM. jährlich, d. h. 2 819 340 RM. mehr als bisher. Die Kreis- (Stadt-)schulämter beanspruchen 533 660 RM. (mehr 11 660 RM.), die Fortbildungsschulen 3 890 360 RM. (mehr 378 660 RM.), die Handarbeits- und Haushaltungsschulen 10 000 RM. (unverändert), die Blinden- und Taubstummenanstalten 591 200 RM. (weniger 5710 RM.), darunter befindet sich ein Staatsbeitrag von 42 000 RM. für in Privatanstalten untergebrachte Kinder. Zur Weiterbildung von Lehrern sind 63 000 RM. ausgeworfen, für die Jugendpflege 54 000 RM. (weniger 3000 RM.), zur Förderung des Studiums und der Ausbildung tüchtiger und bedürftiger Schüler 40 000 RM. (unverändert), für Erziehungsbeihilfen gemäß Artikel 146 Abs. 3 der Reichsverfassung 19 700 RM. (wird vom Reiche ersetzt).

Die kriegerische und pazifistische Bekenntnisschule. In seiner Broschüre „Schulpolitik“ (1926) tritt Prof. Rein — im Gegensatz zu seiner früheren Haltung („Nationale Einheitschule“, 1913) — für die Bekenntnisschule ein. Sie ist u. a. das Allheilmittel gegen den „Vajiffismus“. Wörtlich: „Welcher Geist in der Volkserziehung lebt, davon hängt unsere Zukunft ab. Ob das neue Geschlecht, in pazifistischen Bahnen wandelnd, sich mit dem Schicksal des Sklavenvolkes abfindet — oder ob es Tag und Nacht daran denkt, wie wir die Fesseln abschütteln können nach Beseitigung der Kriegsschuldfrage mit ihren Folgen. Die evangelische Schule folgt hierin dem Beispiel Jesu, der ein Kämpfer war, aber kein Leisetreter.“ — Aber ein Hauptverteidiger der Bekenntnisschule von der anderen Seite, mit dem Rein schulpolitisch am selben Strang zieht, hat offenbar die gegenteilige Ansicht. Denn im Reichstag sagte Prälat Dr. Schreiber u. a.: „Die Bekenntnisschule hat eine ganze Reihe von positiven Werten und seelischen Eneraien auch dem deutschen Volke anzubieten. So darf ich darauf hinweisen, daß in den Bekenntnisschulen des Katholizismus der Geist eines weitaustragenden Universalismus gepflegt wird, jener Gedanke, daß das eigene Volk nicht bloß seine Völkerindividualität, seine eigene Silhouette, sein Eigenleben und sein Persönlichkeitsgefühl zu entwickeln hat, sondern daß gleichzeitig doch noch etwas anderes erstrebt werden muß. Das Hinarbeiten auf ein Angleichen der Nationen, auf ein inneres Verstehen unter den Völkern, auf die Entwicklung eines Bewußtseins, das über allen Nationen die Völkerkuppel der Menschheit und das Goethesche Allgemein-Menschliche sich wölbt.“

Die neue Lehrerbildung auf den Pädagogischen Akademien in Preußen erhielt jetzt, da die ersten Kandidaten dort ihre Ausbildung vollendet haben, von Unterrichtsminister Becker volle Anerkennung. Der Minister hat die verschiedenen Akademien besucht, den Vorlesungen und den Unterrichtsübungen der Studenten beigewohnt. Bei seinem Besuch der Akademie in Elbing sagte der Minister in einer Ansprache u. a., bei aller Hochachtung der heutigen Lehrerschaft müsse er doch sagen, daß die Seminarbildung eine Abseitbildung war, daß die Methode der früheren Aus-

bildung den Volksschullehrer von vornherein die Wege zu selbständiger Weiterbildung versperrte oder doch zum mindesten erschwerte. Nur ganz starke Geister seien den Geist der alten Seminarerziehung innerlich wieder losgeworden. Es ist ein großes Verdienst der alten Lehrerschaft, auf die Fehler der früheren Lehrerbildung jahrzehntelang hingewiesen zu haben; nicht eher hat sie gerubt, bis die neue Lehrerbildung erreicht worden ist. „Werden Sie Mitglieder der Organisation der alten Lehrerschaft und kämpfen Sie Schulter an Schulter mit dieser für die Hebung der Bildung unseres Volkes!“ rief er der Studentenschaft zu. Die Stellung der Akademien sei keine leichte. Die zwei verflochtenen Jahre hätten manchen Angriff gegen die neue Lehrerbildung gebracht, aber der Widerstand schwinde auf der ganzen Linie. Durch die Ernennung der Dozenten zu Professoren sei der Hochschulcharakter auch nach außen hin deutlich in Erscheinung getreten. Den jetzt abgehenden Kandidaten sagte der Minister, daß ihre Arbeit von allen Seiten sicherlich mit ganz bes. Kritik betrachtet werden würde. „Begegnen Sie dieser Kritik durch unausgeglichenes Weiterstreben durch ständige Fortbildung, indem Sie dabei in Verbindung mit Ihren alten Lehrern, mit Ihrer alma mater bleiben. Ich habe Sie vorhin „Kommilitonen“ genannt. Bleiben Sie sich bewußt, daß Sie nach Ihrem Eintritt ins Amt meine Mitkämpfer für die neue Lehrerbildung sein werden: Sie draußen an der Front, wir an der Regierung im Hauptquartier.“

330927 Mark

hat die „Krankenfürsorge bad. Lehrer“ im Jahre 1927 an ihre Versicherer zurückerstattet. Das macht durchschnittlich im Monat 27 577 Mk., in der Woche 6 364 Mk., im Tag 906 Mk. Anmeldungen bei den Bezirksverwaltern.

Verchiedenes.

Meeresburg 1893—98. Aus dem Unterlande ist der Vorschlag gemacht worden, diesmal in Freyersbach zu tagen und zwar zum gleichen Zeitpunkt. Ich bitte um sofortige Stellungnahme zu beiden Vorschlägen.

G. Strobel, Freiburg, Hugstetterstr. 13.

Seminar 1 1904—07. Zusammenkunft der Kursgenossen am Mittwoch, 7. März 3 Uhr nachm. im „Schrempf“ Karlsruhe, (Waldstraße.) Der Beauftragte.

Vorfeminar Tauberbischofsheim 1912—1915. Liebe Kursgenossen! Viele Kursgenossen wünschen, daß wir uns dieses Jahr an einem Orte zusammenfinden. Schon seit 1914 haben sich manche infolge des Krieges nicht mehr gesehen. Anbetr. der jetzigen Ausstellungsorte wäre ein Städtchen im Neckartal für eine etw. Zusammenkunft am günstigsten gelegen. Zeitpunkt zwischen Ostern und Weiß. Sonntag. Bitte bis spätestens 15. März Vorschläge. Otto Becker, Spfl. Buchen (Baden).

Das Lehrheim Berchtesgaden wird heuer bei guter Witterung ab Mitte März wieder geöffnet und steht bis in den Spätherbst hinein den Mitgliedern des Deutschen Lehrervereins offen. Während der Osterferien (30. März bis 16. April) und der großen Ferien (14. Juli bis 31. August) kann diesen jedoch nur eine beschränkte Anzahl von Zimmern zur Verfügung gestellt werden. Bindende Anmeldungen werden jetzt schon für das ganze Jahr angenommen. Der Pensionspreis (Wohnung, Frühstück, Mittag- und Abendessen) beträgt je Tag und Person Mk. 5.50. Das Trinkgeld wird mit 10% abgelöst. Die an die Gemeinde zu entrichtende Kurtaxe von täglich 30 Pfg. (2 Personen 50 Pfg.) berechtigt die Gäste zum unentgeltlichen Besuch der Lesehalle und der darin zweimal täglich stattfindenden Kurkonzerte.

Zum Vogelschutz. Die Notwendigkeit des Vogelschutzes ist bekannt. Seine Durchführung wird von verschiedenen Seiten unternommen. Der Erfolg ist bisher noch nicht stark fühlbar. Die Hauptursache liegt in der gänzlichen Unkenntnis der breiten Massen und der dadurch bedingten Gleichgültigkeit. Hier muß der Hebel angelegt werden. Die Stellen, von wo aus gearbeitet werden muß, sind die Fortschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Lehrerbildungsanstalten und vor allem die Volks- und höheren Schulen; denn unsere Jugend ist leider noch einer der schlimmsten Feinde und Zerstörer unserer Vogeltwelt. Die Arbeitsweise ist das Vorzeigen lebender Vögel in möglichst naturgetreu ausgestatteten Flugräumen oder großen Käfigen. (Aber die Berechtigung, Vögel zu diesem Zweck sachgemäß zu halten, brauchen wir hier kein

Wort zu verlieren). Der Eindruck schon gehaltener zahmer Vögel auf das Gemüt der Jugendlichen, oder überhaupt auf alle empfänglichen Menschen, ist ein nachhaltiger. Die Hauptschwierigkeit wird selbstverständlich die Pflege sein, denn nur, wenn diese völlig einwandfrei ist, erfüllt die Einrichtung ihren Zweck. Aber er ist gar nicht so schwer und auch gar nicht so teuer, wie man anfangs glauben sollte. In fast jeder Stadt gibt es Vogelliebhabervereine, die sich eine Ehre dadrans machen würden, eine solche Einrichtung vielleicht sogar aus eigenen Mitteln ins Leben zu rufen und zu unterhalten. An vielen auch kleinen Plätzen gibt es Persönlichkeiten, die sich zu eigenem Vergnügen lebende Vögel halten. Es ist sicherlich nicht schwer, solche Leute zu bewegen, diese Vögel der Allgemeinheit dienstbar zu machen. In Hamburg z. B. unterhält ein Vogelliebhaberverein zu Belehrungszwecken ein deutsches Vogelhaus im zoologischen Garten. Hoffentlich findet diese Einrichtung an anderen Tiergärten bald Nachahmung! Je nach der Größe des Gartens kann diese Einrichtung mehr oder weniger Vollständigkeit anstreben. Eine kleine Volksschule auf dem Lande braucht selbstverständlich nicht alle deutschen Vögel zu halten. Es genügt hier eine kleine Auswahl, je nach den vorhandenen Mitteln. Es soll ja auch nur erreicht werden das Interesse wachzurufen und die Jugend in der Ehrfurcht vor den schönen Geschöpfen zu erziehen. Die Wirkung dieser Einrichtung soll natürlich nicht sein, die Kinder zum Vogelhalten anzufeuern. Das wäre durchaus verfehlt! Ein sachkundiger Lehrer wird da schon das Richtige treffen.

Alles was zum Gebiet des Vogelschutzes gehört, schließt sich naturgemäß ganz von selbst der Betrachtung der lebenden Vögel an. So z. B. die Herstellung von künstlichen Nisthöhlen, die Einrichtung zu sachgemäßer Winterfütterung und ihre richtige Durchführung durch die Kinder, sowie alle anderen Vogelschutzmaßnahmen.

An die Lehrer aller Schulgattungen, die Vogelfreunde und Vogelpfleger sind und unsere Bestrebungen unterstützen wollen, ergeht hiermit die Bitte, ihre Anschrift, ihre Gedanken und Erfahrungen auf diesem Gebiet mitzuteilen

an den Kustos für Vogelkunde und Vogelschutz,
Prof. Dr. Otto Fehring, Landesstelle für Naturschutz, Karlsruhe,
Friedrichsplatz.

„Grundsätzliches zum Reichsschulgesetz“. In No. 4 der Zeitschrift: „Die Erziehung“, findet sich ein Artikel: „Grundsätzliches zum Kampf um das Reichsschulgesetz“, der nicht unwidersprochen bleiben darf, da gerade die „Erziehung“ eine der führenden Päd. Blätter ist, der Artikel aber gerade durch seine einseitig konf. Einstellung zum Widerspruch reizt.

Dr. Delekat will die „geistige Situation klären“, die zum Schulkampf führte. Er setzt sich auseinander mit der Gemeinschaftsschule und der Weltlichen Schule und findet das Heil in der konf. ev. Schule. Wir wollen hier nur seine Darstellung der Gemeinschaftsschule betrachten.

Dr. Delekat schreibt: „Die prot. Lehrerschaft hat infolge der fortschreitenden Säkularisation des allgemeinen geistigen Lebens im Protestantismus die behördlich angeordnete Religiosität der alten Volksschule mehr und mehr als eine innere Unwahrhaftigkeit empfunden. Ein in der Regel begrifflich-schematischer und orthodox-altgläubiger Religionsunterricht auf den Seminaren brachte sie in einen inneren Zwiespalt zu den ihnen aus anderen Unterrichtsfächern zustehenden Ideen“. Wiser mag er recht haben. Doch hören wir nun weiter: „Dazu kam das traditionelle Gespenst fast aller Volksschullehrerfamilien in der Vorkriegszeit, die pastorale Ortschulinspektion, der meist theologisch gebildete Kreis-schulinspektor.“ Damit will Delekat zeigen, daß es „sehr starke Standesinteressen sind, die hinter der Forderung der Gemeinschaftsschule stehen“, um sie so in Mißkredit zu bringen.

Doch nicht lediglich aus diesen Motiven soll diese Forderung erklärt werden, das sieht auch der Vertreter der Konfessionsschule ein. Welche ideellen Gründe werden nun für die Gemeinschaftsschule angeführt? Es ist die Idee der „Autonomie der Pädagogik“. Dr. Delekat stellt sich darunter folgendes vor: „Es wird der Versuch gemacht, „das Pädagogische“ aus der Kultur in gleicher Weise auszusondern, wie man etwa „das Ökonomische“ u. „das Ästhetische“ — wenn auch nie ganz — aussondern kann. Das soll nun aber nicht, wie man meinen sollte, zu einer Wissenschaft von der Erziehung aufgebaut werden, sondern dieses „Pädagogische“ soll um der Erziehung selbst willen herausgelöst werden aus dem Gesamtgebiet des geistigen Lebens. Das soll das Gemeinsame der auseinanderstrebenden Kräfte des Kulturlebens sein, auf ihm beruhe die Forderung der Gemeinschaftsschule.“

Das Pädagogische sei wohl ein relativ einheitlicher und sinnvoller Begriff, sofern es sich dabei um schulorganische und unterrichtsmethodische Fragen handelt; es sei aber keine „inhaltlich klar bestimmte Idee“. (Hat Delekat wohl schon einmal etwas von Kriecks Arbeiten gehört?)

Nun aber der Schluß, den Delekat aus einer so sehr daneben verstandenen „Autonomie der Pädagogik“ zieht; hier zeigt sich der Pferdesuß. Hören wir weiter: „Wenn man diesen Gedanken (der Autonomie Pädagogik) konsequent verfolgt, so muß er auch nach seiner organisatorischen Seite hin durchdacht werden, und dann kommt man bei der Idee eines autonomen Schulstaates an, der unter Umständen mit Selbstverwaltung und eigenem Steuerrecht ausgestattet werden soll. Vielleicht ließe sich das Ganze besser noch als Schulkirche bezeichnen, die in ihren Standesvertretungen eine Art von hierarchischer Organisation besäße und sich vielleicht auch ein papales Oberhaupt oder eine kollegiale Spitzenorganisation geben könnte“. Wem wird bei diesem Gedanken nicht angst und bang? Eine neue Kirche, neue Steuern! Die Lehrer sind doch unerfährlich! So etwas darf es nicht geben! So kommen wir zu dem uns alle überraschenden Schluß: Diese Gemeinschaftsschule sei zwar „ein gutgemeintes Wunschgebilde“, aber sie kann unsere weltanschaulichen Gegensätze nicht überwinden. Als alleiniges Rettungsmittel aus diesen weltanschaulichen Gegensätzen aber empfiehlt uns Dr. Delekat die evangelische Konfessionsschule, die erfüllt, was die Gemeinschaftsschule nicht fertig bringt: Rettung aus unserer geistigen Zerrissenheit.

Aus den Vereinen.

Badischer Lehrerverein.

Verzeichnis sämtlicher Bezirksvereins-Vorsitzenden (V.), Bezirks-Rechner (R.), Vorstand-Mitglieder und Geschäftsführer der Ausschüsse.

1. Wahlkreis Konstanz:

- | | |
|---|---|
| Beirat Hptl. Ludwig Gertis, Renzingen, A. Stockach. | |
| 1. Bez.-V. Konstanz: | |
| | V. Hptl. Gustav Geng, Konstanz, Wilhelmstr. 34 |
| | R. Hptl. Schweikart, Konstanz, Schützenstr. 19 |
| 2. " Radolfzell-Singen: | |
| | V. Hptl. Karl Benkler, Singen a. S. |
| | R. Hptl. Hugo Rießer, Arlen, A. Konstanz. |
| 3. " Stockach: | |
| | V. Hptl. Friedrich Stoffler, Bodman, A. Stockach |
| | R. Hptl. Friedrich Ruprecht, Schwackenreute
A. Stockach. |
| 4. " Überlingen: | |
| | V. Hptl. Karl Alter, Sipplingen } A. Überlingen. |
| | R. Hptl. Wilhelm Flubrer, Dwingen } |
| 5. " Meersburg: | |
| | V. Hptl. Erwin Singer, Immenstaad } A. Überlingen. |
| | R. Hptl. Karl Schaf, Klustern } |
| 6. " Salem: | |
| | V. Hptl. Eugen Kottler, Fridingen } A. Überlingen. |
| | R. Hptl. Karl Sailer, Altheim } |
| 7. " Pfullendorf: | |
| | V. Hptl. Max Niedmüller, Nach-Linz } A. Pfullendorf. |
| | R. Lehrer Josef Schupp, Pfullendorf } |
| 8. " Meßkirch: | |
| | V. Hptl. Erwin Boser, Meßkirch |
| | R. Hptl. Eugen Eiermann, Meßkirch |
| 9. " Stetten a. h. M.: | |
| | V. Hptl. Walter Pfaff, Stetten } A. Stetten |
| | R. Hptl. Franz Thome, Gutenstein } a. h. M. |
| 10. " Willingen: | |
| | V. Rektor Ad. Behringer, Willingen, Schillerstr. 4 |
| | R. Hptl. Karl Großhans, Willingen |
| 11. " Donaueschingen: | |
| | V. Hptl. Alfons Joos, Wolterdingen |
| | R. Hptl. Heinrich Bender, Donaueschingen |
| 12. " Triberg: | |
| | V. Hptl. Eugen Roth, Triberg, Luisestr. 21 |
| | R. Hptl. Otto Hessenauer, Triberg |
| 13. " Furtwangen: | |
| | V. Hptl. Josef Koch, Böhrenbach |
| | R. Hptl. Albert Kuner, Furtwangen |
| 14. " Engen: | |
| | V. Hptl. Karl Schreiber, Wesslingen } A. Engen. |
| | R. Hptl. Ernst Preisler, Barga } |
| 15. " Hegau-Randen: | |
| | V. Hptl. Alois Busch, Schlatt a. R. } A. Engen. |
| | R. Hptl. Emil Bauer, Duchslingen } |
| 16. " Randen-Blumberg: | |
| | V. Hptl. Adolf Meier, Epsenhofen } A. D'chnon. |
| | R. Hptl. Hugo Schätle, Randen } |

17. Bez.-V. **Waldshut:**
V. Hptl. Frdr. Lockheimer, Albbuck (Kiesenschwand)
R. Hptl. Heinrich Müller, Dieflingen
18. " **Waldshut-Wald:**
V. Hptl. Albert Faulhaber, Hartshwand
R. Hptl. Albert Klingele, Tiefenstein
19. " **Waldshut-Zoll:**
V. Obl. Max Schwab, Jestetten
R. Hptl. Albert Schnitzler, Alkenburg
20. " **Albhöhe:**
V.
R.
21. " **Stühlingen:**
V. Hptl. Gustav Häusler, Stühlingen
R. Hptl. Oskar King, Stühlingen
22. " **Bonnendorf:**
V. Hptl. Friedrich Gantner, Wittlekofen
R. Hptl. Philipp Hepp, Ebnet
23. " **Uhlingen:**
V. Hptl. Thomas Kuff, Endermettingen
R. Hptl. Paul Trenkle, Uhlingen
24. " **St. Blasien:**
V. Hptl. E. Gantert, Wittenschwand, A. Waldsh.
R. Hptl. K. Bank, Menzenschwand, A. Neustadt
25. " **Todtmoos:**
V. Hptl.
R. Hptl.
- 2. Wahlkreis Freiburg:**
Beirat Hptl. Ruppert Geiger, Leopoldshöhe, A. Lörrach, Südlifstraße 14.
26. Bez.-V. **Säckingen-Tal:**
V. Hptl. Friedrich Kuhn, Rheinfelden
R. Hptl. Engelbert Kienle, Wallbach } A. Säckingen.
27. " **Säckingen-Wald:**
V.
R.
28. " **Lörrach:**
V. Hptl. Georg Kiechle, Lörrach
R. Hptl. E. Hutter, Lörrach-Stetten, Waslerstr. 151
29. " **Schopfheim:**
V. Hptl. Karl Seith, Schopfheim
R. Hptl. Hermann Wehrle, Schopfheim
30. " **Zell i. W.**
V. Hptl. Oswald Fliegauß, Uhenbach
R. Hptl. Oswald Fliegauß, Uhenbach.
31. " **Schönau i. W.**
V. Hptl. Karl Dorn, Schönau
R. Hptl. Ludwig Keller, Schönau i. W.
32. " **Tegernau:**
V. Hptl. Gustav Kiefer, Bärchau, A. Schopfheim
R. Hptl. Og. Stengel, Neuenweg, A. Schopfheim
33. " **Efringen:**
V. Hptl. Albert Scherer, Istein
R. Hptl. Otto Wittmann, Hufingen } A. Lörrach.
34. " **Kandern:**
V. Hptl. Albert Eisele, Kandern
R. Hptl. Bertold Bertsch, Rümplingen } A. Lörrach.
35. " **Müllheim:**
V. Hptl. Alfred Schlect, Bamlach
R. Hptl. Friedrich Wörner, Feldberg
36. " **Staufen:**
V. Hptl. Hans Storz, Gallenweiler
R. Hptl. Emil Faigle, Untermünstertal
37. " **Breisach:**
V. Hptl. Josef Aker, Merdingen
R. Hptl. Friz Gabriel, Ihringen
38. " **Birkheim:**
V. Hptl. Karl Peter, Oberrotweil
R. Hptl. Heinrich Berninger, Jechtingen
39. " **Freiburg-Stadt:**
V. Hptl. German Dorsner, Freiburg, Albertstr. 28
R. Hptl. Karl Ziegler, Freiburg, Friedhoffstr. 37
40. " **Freiburg-Land:**
V. Hptl. Hermann Müller, Wolfenweiler
R. Hptl. Friedrich Staiger, St. Georgen
41. " **Neustadt:**
V. Hptl. Karl Kienle, Falkau
R. Hptl. Karl Winterhalter, Saig
- 3. Wahlkreis Offenburg:**
Beirat Hauptl. Schüß, Lahr, Roonstr. 27
42. Bez.-V. **Waldkirch:**
V. Hptl. Franz Zeller, Waldkirch
R. Hptl. Erwin Hirt, Bleibach
43. Bez.-V. **Emmendingen:**
V. Hptl. Hermann Meier, Teningen
R. Hptl. Karl Hartmann, Emmendingen
44. " **Kenzingen:**
V. Obl. Walter Fehr, Wyhl
R. Hptl. Alfred Gutmüller, Weisweil
45. " **Effenheim**
V. Hptl. Wilhelm Schludecker, Mahlberg
R. Hptl. Hermann Eckstein, Grafenhausen
46. " **Lahr:**
V. Hptl. Friedrich Weislogel, Lahr
R. Hptl. Ernst Heck, Lahr
47. " **Ried:**
V. Hptl. Franz Kraft, Kürzell
R. Hptl. Ernst Eberhardt, Meisenheim
48. " **Kehl:**
V. Hptl. Max Rost, Kehl
R. Hptl. Jakob Lutz, Kehl
49. " **Rheinbischofsheim:**
V. Hptl. Friz Ziegler, Rheinbischofsheim
R. Hptl. Eduard Münch, Freistett
50. " **Offenburg:**
V. Hptl. Alfred Hirsch, Offenburg, Hauptstr. 64
R. Hptl. Bertram Schneggenburger, Offenburg, Bühlerstraße 8
51. " **Oegenbach:**
V. Hptl. Johann Schenk, Reichenbach
R. Hptl. Ernst Martus, Bermersbach
52. " **Haslach:**
V. Rektor Ludwig Hugelmann, Haslach
R. Hptl. Friedrich Haser, Schnellingen
53. " **Wolfach:**
V. Hptl. Anton Schmitt, Hinterlehengericht
R. Hptl. Ludwig Segewiß, Halbmeil
54. " **Oberkirch:**
V. Hptl. Theodor Eck, Hesselbach
R. Hptl. Karl Müller, Löcherberg
55. " **Achern:**
V. Hptl. Bertold Knörr, Achern
R. Hptl. Eduard Haas, Achern
56. " **Bühl:**
V. Hptl. Rudolf Bauer, Neufajek
R. Obl. Karl Harbrecht, Neuweiler
57. " **Baden-Baden:**
V. Hptl. Alfred Falk, Baden-Baden, Kapell-
mattstraße 51
R. Hptl. Albert Heck, Kartung b. Sinzheim
- 4. Wahlkreis Karlsruhe:**
Beirat Hauptl. Wilhelm Graf, Karlsruhe, Sophienstr. 158
58. Bez.-V. **Gernsbach:**
V. Hptl. Oskar Hoffert, Weisenbach
R. Hptl. Franz Wieland, Weisenbach
59. " **Rastatt:**
V. Hptl. Eberhard Brauchle, Oberweiler
R. Hptl. Adolf Webel, Rotensfels
60. " **Ettlingen:**
V. Hptl. August Harbrecht, Malsch
R. Hptl. Otto Kehler, Ettlingen
61. " **Karlsruhe-Stadt:**
V. Hptl. Karl Beck, Karlsruhe, Welhienstr. 40
R. Hptl. Wilh. Völker, Karlsruhe, Neckarstr. 6
62. " **Karlsruhe-Land:**
V. Hptl. Otto König, Knielingen
R. Hptl. Reinhard Münch, Mörsh, A. Ettlingen
63. " **Durlach:**
V. Hptl. Hettmansperger, Grödingen
R. Hptl. W. Weisinger, Durlach, Grödingenstr. 22
64. " **Pforzheim-Stadt:**
V. Hptl. Wilhelm Kühner, Pforzheim, Westl.
Karl-Friedrichstr. 227
R. Hptl. Friedrich Wirth, Pforzheim, Grenzstr. 17
65. " **Pforzheim-Land:**
V. Hptl. Wilhelm Grabenstätter, Göbrichen
R. Obl. Vitus Mauz, Ersingen
- 5. Wahlkreis Mannheim:**
Beirat Hauptl. Christian Schüßler, Mannheim, Rheinwillenstraße 11
66. Bez.-V. **Mannheim:**
V. Rektor Aug. Kern, Mannheim-Feudenheim, Radlerstraße 2
R. Hptl. W. Schmitt II, Mannheim, Parkring 23a

67. Bez.-V. Ladenburg:

V. Hptl. Adolf Meyer, Seckenheim
R. Hptl. Friedrich Herr, Seckenheim

6. Wahlkreis Heidelberg:

Beirat Hauptl. Friedrich Himmelmann, Ruchloch

68. Bez.-V. Bretten:

V. Hptl. Rudolf Duffenböfer, Bretten, Karl-Friedrichstraße 28

R. Hptl. Friedrich Raßel, Bretten

69. " Bruchsal:

V. Obl. Emil Weinmann, Karlsdorf
R. Hptl. Gustav Laforsch, Büchenau

70. " Odenheim:

V. Hptl. Artur Gefäller, Elsenz
R. Hptl. Karl Better, Landshausen

71. " Eppingen:

V. Hptl. Hermann Eichhorst, Adelsheim
R. Hptl. Bruno Trops, Berwangen

72. " Philippsburg:

V. Hptl. Wilhelm Dossinger, Rheinsheim
R. Hptl. Friedrich Bauer, Oberhausen

73. " Wiesloch:

V. Hptl. Friedrich Vogler, Lärnbach
R. Hptl. Hans Nagener, Wiesloch

74. " Heidelberg-Stadt:

V. Hptl. Wilhelm Seiler, Heidelberg-Pfaffengrund, Schulplatz 2

R. Hptl. Wilhelm Gauer, Heidelberg, Im Gabelacker 19

75. " Heidelberg-Land:

V. Hptl. Philipp Bär, Leimen
R. Hptl. Gustav Preis, Leimen

76. " Schwefingen:

V. Hptl. Robert Adelman, Hockenheim
R. Hptl. Friedrich Kahl, Hockenheim

77. " Weinheim:

V. Hptl. Val. Sachs, Weinheim, Ludwigstr. 5
R. Lehrer Adolf Jollikofer, Weinheim

78. " Schönau b. S.

V. Hptl. Georg Eiermann, Heiligkreuzsteinach
R. Hptl. Richard Traub, Wilhelmshof

79. " Neckargemünd:

V. Hptl. Michael Krämer, Neckesheim
R. Hptl. Julius Burkard, Wiefenbach

7. Wahlkreis Mosbach:

Beirat Hauptl. Max Wohlfarth, Eberbach,
Kaiser-Wilhelmstraße 29.

80. Bez.-V. Eberbach:

V. Hptl. Fritz Götz, Eberbach
R. Hptl. Emil Bauer, Eberbach

81. " Neckarbischofsheim:

V. Hptl. Albert Schmidt, Neckarbischofsheim
R. Hptl. Heinrich Geiger, Neckarbischofsheim

82. " Einsheim:

V. Hptl. Albert Münz, Eichelbach
R. Obl. Ludwig Vögely, Eichelbach

83. " Mosbach:

V. Hptl. Rudolf Feigenbusch, Krumbach
R. Hptl. Friedrich Christoph, Neckarelz

84. " Mudau:

V. Hptl. Wilhelm Stelz, Donebach, Post Mudau
R. Hptl. Karl Herkert, Steinbach, A. Buchen

85. " Buchen:

V. Hptl. Friedrich Köhle, Glashofen
R. Hptl. Karl Bach, Hollerbach

86. " Adelsheim:

V. Hptl. Julius Wolff, Hohenstadt
R. Hptl. Otto Dehoust, Sennfeld

87. " Bozberg:

V. Hptl. Wilhelm Amend, Wölchingen
R. Hptl. Friedrich Kniehl, Wölchingen

88. " Tauberbischofsheim:

V. Hptl. Johann Boos, Dienstadt
R. Hptl. Joseph Winter, Dittwar

89. " Wertheim:

V. Hptl. Fritz Guckau, Sachsenhausen
R. Lehrer: Andreas Strauß, Rastig

90. Bez.-V. Krautheim:

V. Hptl. Heinrich Dötsch, Hüngeheim b. Adelsheim
R. Hptl. Franz Jsele, Unterwittstadt.

Vorstand:

1. Obmann: Hptl. Osk. Hofheinz, Heidelberg, Bismarckstraße 17

2. Obmannstellvertreter: Stadtschulrat Heinrich Wintermantel, Offenburg, Friedrichstr. 17:

Zuschriften über Lehrerheim, Weihnachtsgaben.

3. Schriftführer: Hptl. Alfred Raupp, Heidelberg, Grahamstr. 29

4. Rechner: Hptl. Karl Schaechner, Karlsruhe, Herrenstr. 43

Die Beiträge werden vierteljährlich eingezogen und sind jeweils im ersten Monat fällig. Einzahlungen entweder durch roten Überweisungsschein, durch Auftragsanweisung oder durch blaue Zahlkarte (über Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 1400 der Bad. Beamtenbank) zur Quittung auf Konto Dz 70. Auf der Rückseite des linken Abschnittes den Namen des Bez.-Ver. und genauen Betreff angeben. Mit der Überweisung der Beiträge gleichzeitig die Abrechnungskarte an die Hauptkasse einleiten.

Einfachstes Verfahren: schriftliche Erklärung (an den Hauptrechner durch den Bez.-Rechner), daß Abbuchung beim Konto der Beamtenbank Karlsruhe erfolgen soll. Vordrucke für diese Erklärung bei jedem Bezirks-Rechner.

Einzugsliste und Quittungs- (Stamm-) Karte am Jahresabschluss an den Hauptrechner.

5. Schriftleiter der „Bad. Schulzeitung“: Rektor Wilhelm Lacroix, Heidelberg, Schillerstr. 23

6. Rechtsschutz und Haftpflicht: Hptl. Schüb, Lehr, Roonstr. 27:

Auskunft, Anträge um Rechtsschutz und Unterstufung in Haftpflichtsachen.

7. Vertreter der Unständigen: Lehrer August Romacker, Karlsruhe, Geibelstraße 6 II,
Lehrer Otto Sattler, Kandern.

8. Vertreter der Kandidaten: Willi Peter, Heidelberg, Rathaus.

9. Geschäftsstelle: Heidelberg, Bismarckstraße 17, Tel. 1143

Bei Zuschriften beachten: verschiedene Betreff auf getrennte Blätter; oben links Bezirksverein.

Geschäftsführer der Ausschüsse:

1. Für Schul- und Lehrerzeitfragen: Hptl. Alois Kimmelman, Karlsruhe, Karlstr. 14:

Anfragen und Zuschriften über Schul- und Lehrerrecht, Dienststellenausschüsse.

2. Für Zählendienst: Hptl. Adolf Lindenfesler, Heidelberg, Werderstraße 14:

Anfragen an die Geschäftsstelle.

3. Für Erziehungswissenschaft: Hptl. Eduard Gerweck, Bruchsal Bergstraße:

Lehrplanfragen, Lehr- und Lernmittel, Lehrerbücherei, Stoffangaben für Arbeitsgemeinschaften; Fortbildungskurse.

4. Für Jugendschriften und Lehrbücher: Hptl. Hermann Schilling, Freiburg, Kirchstr. 47:

Legebuchfrage, Einrichtung von Schulbüchereien, Jugendschriften.

5. Für Zeitungsdienst: Hptl. Alfr. Baur, Karlsruhe, Voackstr. 16a:
Pressediens: Meldung von Vertrauensleuten, Zusendung von Artikeln der Tageszeitungen.

Die Anmeldung zum Eintritt in den Bad. L.-V. erfolgt bei dem Vorsitzenden des zuständigen Bez.-Vereins, dieser gibt die Anmeldung an die Geschäftsstelle weiter. Anmeldekarte deutlich und mit Tinte ausfüllen lassen! In Städten genaue Angabe der Wohnung.

Der Austritt kann nur auf Schluß des Kalenderjahres erfolgen und muß vor dem 1. Oktober dem Vorsitzenden des zuständigen Bez.-Vereins durch Einschreibbrief gemeldet werden. Der Vorsitzende gibt die Austrittsanzeige an die Geschäftsstelle.

Bei Verletzungen ist der neue Anstellungsort unter Angabe des Zeitpunktes dem zuständigen Bezirksrechner sofort zu melden. Dieser berichtet nach den erhaltenen Angaben die Kartei- und Quittungskarte und schickt beide sofort an den Hauptrechner.

Niemals unmittelbar an den neuen Bezirksrechner.

Kartei-Karten nicht brechen!

Durch die Hauptkasse wird die Einweisung der Schulzeitung an den neuen Anstellungsort veranlaßt.

Kandidaten, die sich als Mitglied angemeldet haben, erhalten bis zur Anstellung die Zeitung unentgeltlich und zahlen auch sonst keinen Beitrag.

Die Sitzungen sind veröffentlicht in Bad. Schulzeitung 1920, Nummer 36. Siehe auch Badischer Schulkalender!

Krankenfürsorge bad. Lehrere. Ordentliche Generalversammlung betr. Die dieses Jahr fällige ordentliche Mitgliederversammlung findet Mitte Mai statt. Genauer Zeitpunkt wird noch rechtzeitig bekannt gegeben. Vorläufige Tagesordnung: 1. Geschäftsberichte, Entlastung. 2. Verwendung der staatlichen Zuschüsse. 3. Satzungsänderungen. 4. Vereinswahlen. 5. Verschiedenes.

Offenburg, den 26. Februar 1928.

Der Verwaltungsrat:

Knaus Haas Großholz.

In der letzten Vorstandssitzung wurde einstimmig beschlossen, die 70%ige Vergütung auf 75% zu erhöhen. Entwickelt sich der Verlauf des Geschäftsjahres 1928 weiter günstig, so wird auch noch der tägliche Krankenhauslohn von 3.50 Mark auf 4.00 Mark erhöht.

Die Höhe der Zuwendung beträgt etwa 50 000—55 000 Mark jährlich, also monatlich rund 4500 Mark. Diese Mehreinnahmen werden durch obige Verbesserungen nahezu aufgezehrt.

Anträge auf die Verammlung wollen so rechtzeitig eingereicht werden, daß ihre finanzielle Auswirkung vom Verwaltungsrat durchgeführt werden kann.

Der Verwaltungsrat.

Vereinstage.

Die Einladungen für Konferenzanzeigen und Vereinstage müssen spätestens **Mittwoch 12 Uhr** mittig in der Druckerei **Konkordia N.-G., Bühl** sein.

Achern. Konferenz am Samstag, dem 10. März, nachmittags 3^{1/2} Uhr, in der „Sonne“. T.-D.: 1. Vorbesprechung zur Vertreterversammlung, Satzungsänderung und Anträge. 2. Vortrag von Herrn Oberrealschuldirektor Schubert über Sprachlehre in der Volksschule. 3. Verschiedenes und Gemütliches. Knörr.

Albshöhe. Samstag, den 10. März, nachm. 3 Uhr, Konferenz im Schulhaus Tiefenhausen. T.-D.: 1. Schulpolitisches. 2. Wahl eines Vertreters für Freyersbach und Anträge für Vertreterversammlung. 3. Vereinsamtliche Rundschreiben. 4. Gemeinsame Aussprache über moderne päd. Fragen. 5. Entgeltliche Wahl d. Vorj. und Schriftf. Winter.

B.-Baden. Am Mittwoch, dem 7. März 1928, nachm. pünktlich 3 Uhr hält Herr Gewerbelehrer Brückner in der Gewerbeschule in der Schloßstraße einen Vortrag über „die Eignungsprüfung und Berufsberatung“ mit praktischen Vorführungen. Alle Interessenten, auch Nachbarkonferenzen sind frdl. eingeladen. Um pünktl. Erscheinen wird besonders gebeten.

Der Vorj.: A. Falk.

Birkheim. Samstag, den 10. März, 3 Uhr, Konferenz in Sasbach. (Lokal bestimmt Herr Hils.) T.-D.: 1. „Der Luftballon“, Praktischer Versuch, (Reinhold). 2. Schul- und Standespolitik. Heim mitbringen. Peter.

Donaueschingen. Samstag, 10. März, nachm. 2^{1/2} Uhr, Konferenz in der Volksschule zwecks Einstudieren von Liedern. Heim mitbringen. T.-D.: 1. Vortrag: „Gedanken und Christentum und Idealismus“ durch Joos-Wolterdingen. 2. Einzug einer Konferenzumfrage. 3. Geschäftliche Mitteilungen. 4. Singen in der Turnhalle. Joos.

Durlach. Samstag, 10. März, 3 Uhr, Tagung im Zeichenaal der Lessingschule (Schloß) in Durlach. T.-D.: 1. Vortrag des Kunstmalers Herrn Otto Fikentscher über: „Siebenbürgen, Heimat deutscher Brüder“ mit Lichtbildern. 2. Besprechung des Satzungsentwurfs und Vorschlags des B. L. V. 3. Verschiedenes. Ab 2 Uhr Bücherausgabe (Gewerbeschule). Hettmansperger.

Freiburg-Land. Samstag, den 10. März, 3 Uhr, Tagung im „Sutterbräu“ in Freiburg. T.-D.: 1. Der Satzungsentwurf (Sonderbeilage der Bad. Schulzeitung vom 14. Januar 1928 mitbringen!) 2. Drohender Abbau von Lehrerstellen an Landschulen ab Ostern 1928 (sehr wichtig!). 3. Wünsche und Anträge für Vertreterversammlung des Bad. Lehrervereins und für die D. A. Sitzung. 4. Wertvolle Hilfsbücher für den Sachunterricht (Ewers-Sölden). Bestellte Schulkalender werden anderweitig abgegeben, wenn an diesem Tage keine Abnahme erfolgt. Um zahlreichen Besuch bittet S. Müller.

Haslach i. K. Am Samstag, dem 10. März, nachm. 2 Uhr, Tagung in „Kerns“ in Haslach. T.-D.: 1. Vortrag: „Vom Auslandsdeutschstum und seiner Behandlung im Unterricht“. (Herr Kreislehrer Frank.) 2. Grenzlandfahrt für die badische Lehrerschaft 1928. 3. Verschiedenes: Zuschriften des Vorstandes des B. L. V. u. a. Hugelmann.

Arbeitsgruppe Heidelberg. Mittwoch, 7. März 1928, nachm. 5⁰⁰ im Lehrerzimmer der Landhauschule. T.-D.: Krick, Grundriß, Kap. III, (W. Dieß).

Heiligh Kreuzsteinach. Unsere nächste Konferenz findet am Samstag, dem 10. März statt. T.-D.: 1. „Albrecht Dürer u. sein Werk“. Referent, Eiermann-Heilighkreuzsteinach. 2. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Krautheim. Nachtrag zur heutigen T.-D.: Wahl eines D. A. Mitglieds und Stellvertreters. Dösch.

Mudau. Samstag, den 10. März, 3 Uhr, im Ochsen Konj. T.-D.: 1. Kreisbeirat Wohlsarth über Schulpol. Tagesfragen. 2. Satzungsänderungen, Wünsche und Anträge (letzte schriftlich) zur Vertreterversammlung 1928. 3. Bekanntmachungen des Vorstandes. 4. Wahlvorschlag eines Mitglieds und Ersatzmannes zum Dienststellenausschuß. 5. Verschiedenes. Anschl. gem. Beisammensein. Stelz.

Offenburg. Samstag, 10. März, nachm. 3 Uhr, Rubenständlerzusammenkunft im Restaurant „Laubentinde“ bei der Dreifaltigkeitskirche. Lurz.

Arbeitsgemeinschaft Offenburg-Lahr. Am 17. März, d. 3. nachmittags 3 Uhr, in Offenburg im Bahnhofshotel Zusammenkunft. T.-D.: 1. Vortrag des Herrn Raith über sein Rechenbuch. 2. Schaffung eines Merkbuches für den Klein-Landwirt. Ich lade zu zahlreichem Besuche ein. Schöffner.

Pforzheim-Land. Samstag, 10. März, 3⁰⁰ Uhr, nachmittags im Braustübl in Pforzheim Bezirksstagung. T.-D.: 1. Änderung der Satzungen des B. L. V. 2. Wünsche und Anregungen für B. V. 3. Anmeldung zum Kimmelmann-Kurs über Methodik (Arbeitspläne). 4. Verschiedenes. 5. Gemütliches Beisammensein. Jeder Schulort sollte zum mindesten vertreten sein. Grabenstätter.

Radolfzell-Singen. Anschließend an den Deutschkurs von Hördt am 8., 9. und 10. März im Burghof in Singen (siehe Verordnungsblatt No. 5. vom 16. Februar) kurze Konferenz. T.-D.: 1. Wahl des Vertreters zur Vertreterversammlung. 2. Verschiedenes. Benkler.

St. Blasien am 10. März im Schulhaus. T.-D.: 1. Organisation der Schule. 2. Wünsche und Anträge für die nächste D. A. Sitzung und für die Vertreterversammlung. 3. Verschiedenes. Gantert.

Tauberbischofsheim. Samstag, 10. März, nachm. 3 Uhr, Konferenz in Lauda Bahnhofshotel Schlötterlein. T.-D.: 1. Vortrag: Theodor Storm, ein Heimatdichter. 2. Bekanntgabe der Rundschreiben des Vorstandes. 3. Verschiedenes. Hoff.

Aberlingen. Samstag, den 10. März, nachm. 1/3 Uhr, Tagung in der „Traube“, Aberlingen. T.-D.: Wahl eines Vertreters zur B. V. in Freyersbach. 2. Satzungsänderungen (Schulz. Nr. 2). 3. Wünsche und Anträge zur B. V. 4. Einzug des Konferenzbeitrages (1 Mark). 5. Bekanntgabe wichtiger Zuschriften. 6. Verschiedenes. Den Vertreter stellt die Konferenz Neersburg-Markdorf. Zahlreiches Erscheinen erwartet. Alter.

Weinheim den 10. März nachm. 3 Uhr, bei Menges. 1. Tagung des hessischen Bez. Lehrervereins. Vortrag des Koll. Melchior, Darmstadt über: „Die Neugestaltung des Schreib-Lehrunterrichts nach Sütterlin“. Die Mitgl. der Bez. Konf. Weinheim sind zu diesem Vortrag herzl. eingeladen. 2. Voranzeige. Die Kunstausstellung des Kunstmalers August Ramm, Karlsruhe findet vom 17. bis 21. März im Schulhaus II. (Diesterwegschule) statt. Sachs.

Osterfestwoche in Königfeld (Schwarzwald) 10. bis 15. April veranstaltet von den badischen Singkreisen. Teilnehmer von überall her willkommen. Näheres über Arbeit, Unterkunft u. s. w. erscheint in den nächsten Schulzeitungen.

Reuther, Braunstein, Edelmayer, Kleißle.

Die **Aufbaurealschule Lahr**, deren rasches Aufblühen ihre Bedeutung für die Ausbildung der Jugend des flachen Landes deutlich zeigt, tritt mit Ostern in die Reihe der zur Hochschulreife führenden Schulen. Dieses Ziel wird in sieben Jahren erreicht. Ab Untersekunda ist der prüfungslose Übergang in eine andere Oberrealschule möglich. Mädchen können am Kostlich des Schülerheims teilnehmen, für ihre geeignete Unterbringung wird Sorge getragen.

Billige Urlaubs- und Erholungsreisen. Wir verweisen auf das Inserat der Fa. Stürmer, Mannheim, bei welcher Prospekte für billige Urlaubsreisen nach Venedig und Nizza zu erhalten sind. Außer Gruppen-Reisen können auch auf Wunsch Sonderreisen für 2 und mehr Personen durch Fa. Stürmer zusammengestellt werden.

Beachtenswertes Weinangebot! Diesmal liegt unserer Nummer ein Auswahl-Angebot der Gräfin von Königsmarck'schen Weinkellerei in Koblenz, des bedeutenden Hauses des deutschen Weinproduktionsgebietes bei. Die vorteilhaften Zusammenstellungen, die niedrigen Preise sowie die günstigen Zahlungsbedingungen sprechen für sich.

EIN VOLLENDET GUTES

KLAVIER

das Ihnen dauernd Freude macht,
das mäßig im Preise und an-
spruchlos in der Pflege ist, finden
Sie bei dem altbewährten Hause

CARL A. PFEIFFER

STUTT GART, SILBERBURGSTR 120, 122, 124 a

Große goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft

Günst. Zahlungsbeding. - Tausch - Miete - Stimmungen in Stadt u. Land

HIER

kaufen Sie

Bequeme Raten
ohne Anzahlung
Hoher Lehrerrabatt

**Pianos
Harmoniums**
billig und gut!

Eigene Fabrikate und andere erste Marken
Pianofabrik W. KNOBLOCH
Offenburg, Steinstraße 21, Hildast. 85/87

Arnold Schmidt, vormals Walther E. Gelpel
Geigenbaumeister **Mannheim E 1, 14**, 1 Treppe
Planken, Tel. 33484



Atelier für
Kunstgeigenbau
Handlung alter
Meistergeigen
Selbstgebaute
Meistergeigen
Verkauf von
ff. Saiten, Violin-
bogen, Etuis
Schülerinstrumen-
ten etc. etc.

Honig

garantiert reiner Bienen-, Blüten-,
(Scheide), goldklar, unter Kon-
trolle eines beeidigten Lebensmittel-
Chemikers 10 Pfd. Dose Mk. 10.
franko, 5 Pfd. Dose Mk. 5.50 franko.
Nachnahmekosten trage ich. Garan-
tie Zurücknahme. Probepäckchen
1 1/2 Pfd. netto Mk. 1.80 franko bei
Voreinsendung. **Fritz Nest-
ler**, Post Hemelingen 180.

Tausch.

Geboten: Hauptlehrerstelle, oberh.
Offenburg, Nähe Bahn, Mittels-
schule (Zollanstalt) leicht zu er-
reichen. Wohnung gut. Angebote
unter **Sch. 4310** an die Konkordia
A.-G., Bühl (Baden).

Eigenes Heim.

In einem schönen Dorfe am Unter-
see ist ein einfach, geräumiges, sofort
oder später bezugsbares Haus zu
verkaufen. Für Hühnerhaltung
gut geeignet. Einige Reparaturen.
Preis 3-4000 Mk. Günstige Zah-
lungen. Näheres unter **Sch. 4318**
an die Konkordia A.-G., Bühl.

Garant. reines Bienen-, Blüten-

Honig
(Schleuder) Ia Qualität, unter Kon-
trolle eines vereidigten Lebensmittel-
Chemikers. 10 Pfd.-Dose Mk. 10.-
franko, 5 Pfd.-Dose Mk. 5.50 franko.
Nachnahmekosten zu meinen Lasten
Probepäckchen a 1 1/2 Pfund Mk. 1.80
franko bei Voreinsendung Garantie
Zurückn. **Frau Lehner a. D. C.
Fischer**, Honigverland, Werder
180 a. d. Havel.

Erklärung!

Zu dem Inserat: Wohnung
Sch. 4065 in Nr. 8 vom 25. Feb.
1928 wird uns von zuständ. Stelle
mitgeteilt: „Der hiesige Organist
(Lehrer) erweist sich des vollen Ver-
trauens der Gemeld. Ein Wechsel
im Organistendienst kommt zur Zeit
nicht in Frage.“

Anmerkung. Die wieder-
holte Aufnahme der Anzeige
erfolgte versehentlich ohne
Auftrag.

Albr. Dürer-Feier

(s. 40. Todestage a. 6. Apr. 1 28) erschien am 15. Jan. Das Heft
enth. a) Dürer-Feier in der Schule, b) Dürer-Feier im Rahmen des
Volks- u. Elternabends (Beide Feiern m. Prolog, Ges., Ged., 2 Fest-
reden, Auff., Einführung ins Verständnis u.s.) Pr. auf. 1.50. —
Nachh. — **Jahresfeier** (150. Geburtstag 11. 8. 28) in Vorbereitung. —
Ebenso Schubertfeiern.

Kribe-Verlag, Berlin N 113, Schivelbeinerstr. 3 A.

Aufbaurealschule LahrDie **Aufnahmeprüfung**für das neue Schuljahr findet am **Dienstag, den 20. März vorm. 8 Uhr** statt.

Anmeldungen sollen im Interesse der Sicher-
stellung eines Platzes im staatl. Schülerheim mög-
lichst bald erfolgen. Vorzulegen sind:

1. Geburtschein
2. Impfschein
3. Letztes Schulzeugnis (Voraussetzung 6. Schulj.)
4. Amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

Die **Direktion.****C. OEHLER
PIANOFORTEFABRIK**Inhaber: **KLEMM & KIESS, Stuttgart**Adler-
straße 16Telefon
SA 70781Gegründet
1857Katalog
gratis und
franko

**Pianos
Flügel, Harmoniums**

In allen Kreisen best. eingeführtes, preisw. Fabrikat

Das durch eine frühere Anzeige in der
Schulzeitung bereits angekündigte Buch:**Führer durch die
deutsche Jugendliteratur****Inhalt:**

I. Die Stellung der Jugendliteratur im
Laufe der letzten 150 Jahre. / II. Die
Schätze der Jugendliteratur. / III. Jugend-
schriften als Sachlesestoffe. / IV. Problem
der Jugendliteratur.

unter Mitwirkung des Badischen Jugendschriften-Aus-
schusses vom B. L. V. — Herausgegeben von Schulrat
Fr. Seyfarth, Freiburg i. B.

ist soeben erschienen!

Umfang 210 Seiten. In Halbleinen gebunden Mk. 4 60.

Zur planmäßigen Einführung in die Gebiete der Jugend-
literatur — als Voraussetzung einer erfolgreichen Unter-
richtsgebung — dient dieser neuzeitliche Führer als wert-
volles Hilfsbuch. Nicht nur der Bibliothekar, nein,
jeder Lehrer braucht den Seyfarth'schen Führer.

Verlag Konkordia A.-G., Bühl/Baden



Pianos * Flügel

von Ibach, Steinway, Schiedmayer, Uebel & Lechleiter, Zimmermann

Für Lehrer günstige Zahlungsbedingungen. Kataloge bitte kostenlos verlangen.

H. Maurer, Karlsruhe, Kaiserstrasse 176, Eckhaus Hirschstr. Die Firma hat keine Reisenden und Filialen!

Aufnahme=

Oster=Spiele!

Entlassungs=

Schulfeiern!

Stoffe f. Feiern v. Eltern- u. Familienabenden!

An der Schwelle des Lebens.

Leidfaben zur Veranstaltung von Schulentlassungs- und Konfirmanden-Entlassungsfeiern. Preis Mk. 1.-

— Freud' und Leid am Scheidewege. —

Zur Schulentlassungsfeier.

Ansprachen, Gedichte, Lieder und Ratsschlüsse von Heiner Kempinsky Preis Mk. 1.50

Festsetzung zur Schulentlassung unter reichlicher Verwendung bekannter Dichtertexte und Lieder von E. Siebeck. Preis Mk. 0.75

Aufführungsmaterial für Franz Schubert- u. Albrecht Dürer-Feiern!

Auswahlsendungen! Hauptkatalog kostenfrei!

G. Danner's Theaterbuchhandlung Mühlhausen i. Thür.

Piano

Flügel

Harmonium



Ludwig Schweisgut

Karlsruhe Erbprinzenstrasse 4 beim Rondellplatz

Durchaus zuverlässige Bezugsquelle; alleinige Vertretung altbewährter, allererster, deutscher Fabriken

Katalog kostenlos.

Eine Neuerscheinung

für die sich jeder Lehrer interessieren wird, ist das bei uns herausgegebene Bändchen:

EIN SILBERNES ABC

300 Sprichwörter und Merksprüche zu Nutz und Frommen unserer Jugend. Zusammengefasst von J. E. Merod. 72 Seiten stark. In schöner Ausstattung. Preis nur 5 Pf.

In schöner Ausstattung. Preis nur 5 Pf. Als billiges Geschenkbandchen eignet es sich in hervorragender Weise. Eine Probe-Bestellung wird empfohlen!

Konkordia Akt.-Ges. Bühl Baden

Harmoniums

für Kirche, Schule und Haus, sowie schöne Pianos liefere ich in vorzüglicher Güte, zu kulantesten Bedingungen und den Herren Lehrern zu Vorzugspreisen. Kataloge gratis.

Friedrich Bongardt, Barmen 59.

Mitinh. d. Harmoniumfab. Bongardt & Herfurth.

Rheinwein

in Qual. weiß u. rot, billigst, da nur aus eigenen Weinbergen. Probekiste 6 Fl. RM. 12.50

Weingut J. Wirth

Wälstein b. Bingen a. Rh. Bei Lehrer Wirth

Verlangen Sie Preisliste.

Herren- und Damenstoffe

liefert in jeder Qualität äußerst preiswert bei Zahlungsvereinfachung

Meide & Co. — Luche-Cottbus 4

fordern Sie franko gegen Einsendung unserer reichhaltige Musterwahl mit Angabe d. Verwendungszweckes.

Neues Unterrichtswerk

von

G. Kugler

Schule des Klavierspiels

Bd. 1 M. 2.50, Bd. 2 M. 2.- (4. Aufl.) in einen Band gebunden M. 5.80

Urteile im Auszug:

„Kuglers Schule des Klavierspiels ist die beste und psychologisch feinste, die bis jetzt erschienen ist“

Rudolf M. Breithaupt, Berlin

Hauptlehrer am Sternschen Konservat. „Mit hohem Verständnis und unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf die kindliche Psyche sind hier alle wichtigen Elemente der musikalischen Erziehung berührt“

Aug. Schmid-Lindner, München

Professor der Akademie der Tonkunst

Hug & Co., Leipzig

Elternabende.

Praktischer Ratgeber für Elternabende von Kehl or Hellwig (mit 12 ausführl. Vorträgen über aktuelle Themen) Br. 3 M., geb. 4 M. — Ferner: Das Buch der Mutter I u. II Teil, je 1 M. (viele Vortragsfolgen, Geb., Reden u. Ansprachen, Vuff usw für Elternabende) Lustiges Volk (aneinander gereichte kl. Vuff u. Vorträge Abendfüllend, gemüthl. u. lustig) Br. auf 1 M. — Lustige Eisenbahn (frähl. Kinderstück, bes. f. Elternab.) Br. 1 M. — 29 Reigen u. Volksliederentwürfe, Pr. 1 M. — Wechselgespräche für Elternabende (21 humor. gehaltvolle Vorträge u. kl. Darf. f. 2 u. mehr Kind) Br. auf 1.50 M. — Nachn. — Auswahl ohne Nachn., falls etw. behalten und Porto erstattet wird.

Kribe-Verlag, Berlin N 113, Schivelbeinerstr. 3 A.

10 Rosen 4 Mk.

Ihr Garten gewinnt durch Anpflanzung unserer Rosen. Wir liefern nur kräftige Pflanzen

Dachrosen: 10 Stück in 10 Sorten RM. 4.-

25 St. in 10 Sort. RM. 9.-, 5 St. in 25 Sort. RM. 10.-

Kletterrosen in verschiedenen Sorten:

1 Stück RM. 0.60, 10 Stück RM. 5.40

Hochstammrosen i. v. S., 75-100 cm Kronenhöhe 1 St. RM. 1.75

10 St. RM. 16.-, 10-140 cm 1 St. RM. 2.-, 10 St. RM. 18.-

Teuerrosen 160-200 cm: 1 St. RM. 4.-, 10 St. RM. 36.-

Balkon- u. Topfrosen: 1 St. RM. 0.60, 10 St. RM. 5.40

Jede Pflanze wird pflanzfertig mit Namens- und Farbensbezeichnung geliefert. Versand nur gegen Nachnahme.

Garantie für gute Ankuft. Beste Pflanzzeit? Je früher, desto besser! Illustrierter Hauptkatalog über Rosen, Obstbäume, Johannisbeeren usw. mit Kulturangaben gratis.

F. Paulsen G. m. b. H., Baumschulen

Elmshorn, Königstraße 112

Verkaufe

ein Klavier (Piano), Marke Thürmer, sehr gut erhalten, wunderbar im Ton zu Mk. 950.-

Wer? Zu erfragen bei der Konkordia A.-G., Bühl (B. den) unt. Sch. 4313.

Tausch.

Kath. Hauptlehrer in nächster Nähe Heidelberg mit bester (ständig r) Verbindung dorthin, tauscht mit Kollegen eines Städtchens oder größeren Ortes zwischen Offenburg und Mannheim. Wohnung vorhanden. Angebote unt. Sch. 4314 an die Konkordia A.-G., Bühl.

Klingendes Orgelpedal

Mark 320 mit Motor

Für alle Klavierbesitzer, die am Piano oder Flügel Orgelliteratur

üben und spielen wollen unentbehrlich wie erschwänglich! Kostenloses Angebot

nebst Abbildungen und Beschreibungen erteilt das führende

Pianohaus Kanitz

Donaueschingen Lieferant der Beamtensbank nach dem Rabatt- u. Ratenkaufabkommen.

Bevorzugen Sie

bei Vergabung Ihrer Bestellungen die inferioreren Firmen dieses Blattes. Es wird zu Ihrem Vorteil sein.

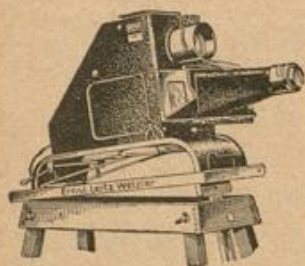


Anschauung ist das Fundament aller Erkenntnis

Auf diesem Grundsatz baut sich die heutige Lehrmethode auf
Jedoch nur erstklassige Lichtbildwerfer

mit hellen, randscharfen und farbenfreien Projektionen wollen Sie verwenden
für den Gebrauch im Schulunterricht

Farbige Lichtbilder ermüden die Schüler und schädigen die Augen



Leitz

Epidiaskope Vc und Vf

sind Qualitätserzeugnisse

Fordern Sie Liste Nr. 3597 kostenlos von:

Ernst Leitz, Opt. Werke, Wetzlar

Unentbehrlich
für den Schulunterricht.

Lieferung d. Apparate durch d. Fachgeschäfte

Wir warnen vor minderwertigen Nachahmungen!

Haushaltungsschule

des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz
in Karlsruhe, Herrenstr. 39

Gründliche Ausbildung in allen Zweigen des Haushalts einschl. Kochen, Backen und Einmachen, Unterweisung in Säuglingspflege, Bürgerkunde, Volkswirtschaftslehre, Literatur, Kunstgeschichte u. a. m.

Kursdauer 5 Monate, Kursbeginn 1. Mai und 1. November.

Nähere Auskunft und Buchung gegen Einfindung von 30 Pfg. durch die Anstaltsleitung.

Badischer Frauenverein vom Roten Kreuz
Landesvorstand.

Albrecht Költzsch, Dresden 20

Uhren, Gold- und Silberwaren
Vertrags-Firma von 50 Beamten-Vereinen



Haus-Uhren
Herstellung nach jeder Angabe
Eigene Werkstätten im Hause
Preisliste umsonst, kul. Bezugsbed.

Volkskunde

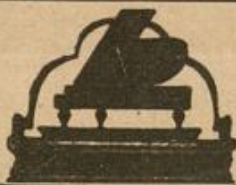
als Prüfungsfach an höheren Schulen
neuerdings zugelassen!

Die Volkskunde erlangt nach obiger Feststellung mehr und mehr die ihr zustehende Bedeutung; sie bedarf einer stärkeren Förderung auch von Seiten der Volksschule. — Stoff und Anregungen bietet in bester Weise die unter Mitherausgabe vom V. L. V. im Verlag der Konkordia A.-G. erscheinende „Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde“. Eine Anzahl badischer Schulen hat den Bezug noch nicht angemeldet und die betreffenden Schulleiter werden um baldige Nachholung der Bestellung gebeten. — Zum Jahresbezugspreis von Mk. 4. — durch jede Buchhandlung oder für bad. Lehrer für Mk. 3. — bei direkter Bestellung durch den Verlag beziehbar.

Das erste Heft vom verflorenen 1. Jahrgang wird zur Probe geliefert.

Eisen-Me-tall-Betten

Stahmatratzen, Kinderbetten
günst. an Private. Katal. 123 frei.
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thüringen)



Kenner bevorzugen unsere FEURICH RICH. LIPP & SOHN KRAUSS PIANOS

HÖRÜGEL-HARMONIUMS

Gelegenheitskäufe in gebrauchten Pianos. Tausch alt. Instrumente. KATALOG FREI TEILZAHLUNG!

Spezialhaus für Musikinstrumente und Musikalien



Hahn's Schultinten

Siehe Badischen Schulkalender 1928 3. Seite, Intengsch. Gust. Ad. Hahn (Dberreßlingen Würtb.)

Schulentlassung.

Leitsterne von Rektor Kanther (7 Neben) Pr. auf 1 Mk. — **Da wanderst in die Welt hinaus**, 6 Ansp. v. Dr. Künzschke, Pr. 1 Mk. — **Lebt wohl v. Schult.** Dr. Gottwald (6 Ansp.) Pr. auf 1 Mk. — **Zur Wanderung ins Leben** v. Rektor Hellwig (12 ausführl. Feiern mit 32 Schülervorträgen) Pr. auf 2 Mk. — **In der Scheidekunde** von Bon (3 Feiern f. Land-, Kleinstadt- und Großstadtschulen. Mit Liedern) Pr. auf 1,50 Mk. — **Heilige Pflicht** von Harbt (2 Feiern in Sprechsälen) Pr. auf 1 Mk. — **Lehrjahre — D. gute Ausweg** (für Knaben) — **D. schöne Kleid — Fest der glücklichen Mutter** (für Mädchen) — (4 Auff. für d. Schulentlassung, auch für Elternabende) à 1 Mk. — **Ferner: Schulaufnahme-Feiern** (10 Ansp.) von Rektor Hellwig Pr. auf 1 Mk. — Nachn.

Kribe-Verlag, Berlin N 113, Schivelbeinerstr. 3 A.

Ich suche auf 1. Mai für meinen Haushalt von 4 Personen (2 Kinder von 6 u. 8 Jahren) tüchtiges Fräulein, das bürgerlich kochen kann und alle Hausarbeiten versteht, als

Stütze.

Mädchen vorhanden. Angebote mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen an Frau Professor Carolf, Mannheim, L. 2, 5.

Radio,

stets neueste Apparate, große Auswahl in Lautsprecher, sowie Anoden und Heizbatterien. Vorführung kostenlos und unverbindlich. Zahlungsvereinfachung.

Sonnenberg & Steinhart
Elektro-Großhandlung
Würzburg, Eichhornplatz 13 1/2
Telef. 2435 37.

Honig

feinste Qualität, gar. rein. Bienens-, Blüten-(Schleuder) goldklar, unter Kontrolle eines vereidigten Lebensmittel-Chemikers. 10 Pfd. = Dose Mk. 10. — franko, halbe Dose Mk. 5.50 franko. Nachnahmekosten trage ich. Garantie Zurücknahme. Probebüchchen 1 1/2 Pfd. netto Mk. 1.80 franko bei Voreinfindung. **Lehrer i. N. Fischer**, Honigverand, Oberneuland 180, Bez. Bremen.

HINKEL

Zimmer-Schul-Kirchen-Konzert-Orchester-Tropen-Konzert-HARMONIUM
Ernst Hinkel, Harmoniumfabrik
Ulm a. D. — gegr. 1880
Vertreter
an allen größeren Plätzen

Besonders preiswert!

1 Seiler-Flügel

(schwarz, 150 lang, fabriken)

1 Geißler-Flügel

(schwarz, 160 lang, fabriken)

1 Wiener Flügel

(schwarz, 220 lang, gründlich durchgeputzt, preisgünstig abgegeben)

Schmid & Buchwaldt
Pforzheim
Poststraße 1

Billige Osterreisen!

3.—15. April nach Nizza
ab Karlsruhe und zurück 163 Mk.

5.—9. April Venedig
ab München und zurück 97 Mk.
Auskünfte u. Anmeldungen bei:

Stürmer Mannheim
O 7, 11

Postscheckkonto 17043 Karlsruhe.

Pianos

Flügel u. Harmoniums
nur altbewährte Fabrikate.
Teilzahlung + Frankolieferung
Kataloge kostenfrei

Pfeiffer Heidelberg
seit 1865
Hauptstr. 44.